

*Den Prozessen wird nur
ein geringer Teil der Verhafteten zugeführt,
nur jener, der, auf Milde hoffend, bereit ist, sich selbst
und andere auf widernatürlichste Weise zu belasten.*

(Alexander Solschenizyn: Der Archipel Gulag,
Scherz-Verlag 32. Aufl., Band 1 Seite 56f)

Aktenzeichen

Die in Streit befindliche Arbeitsanweisung vom 14.10.2015 führt ein Beispiel für ein auf einer Postzustellungsurkunde eingetragenes Aktenzeichen an:

AZ 544.18.657.12567/HCZ4567 Be

Ein auf dem Briefumschlag vermerktes Aktenzeichen sollte dann als damit identisch gelten, wenn es einen zusammenhängenden Abschnitt des urkundlichen Aktenzeichens darstelle. Die „vor **oder** hinter dem eigentlichen Aktenzeichen“ auf der Urkunde zusätzlich stehenden Zeichen(folgen) sollten lediglich als „interne Zuordnungsergänzungen des Kunden“ gewertet werden.

Mit dem Beispielaktenzeichen könnte die Zustellung von bis zu 391 Sendungen bewiesen werden.

Es steht für

16 einstellige Aktenzeichen: A Z 5 4 . 1 8 6 7 2 / H C 4 B e

25 zweist. Aktenzeichen: AZ Z5 54 44 4. .1 18 8. .6 65 57 7. 12 25 56 67 7/ /H HC CZ Z4 45 67 7B Be

25 dreistellige Aktenzeichen: AZ5 Z54 544 44. 4.1 usw.

25 vierstellige Aktenzeichen: AZ54 Z544 544. 44.1 usw.

24 fünfstellige Aktenzeichen

... (usw., wobei sich die Anzahl jeweils zu 29 minus Stelligkeit ergibt)

2 siebenundzwanzigstellige Aktenzeichen

1 achtundzwanzigstelliges Aktenzeichen

In der Summe macht das 391 Aktenzeichen, die für Zustellungen in potentiell 391 verschiedenen Verfahren stehen, die mit der einen Urkunde als zugestellt beurkundet werden könnten.

Selbst wenn man das Wörtchen „**oder**“ nicht als „inklusive oder“ sondern als „exklusive oder“ (also als „entweder oder“) verstehen wollte (wogegen die in der Klageschrift dokumentierte Zustellanweisung des PZA mit dem Aktenzeichen 654 spricht), würde das Beispielaktenzeichen immer noch für potentiell 55 Aktenzeichen aus 55 verschiedenen Verfahren stehen können.

Ist das noch Rechtsstaat oder ist das schon Willkür?

Als Zusteller kann ich nicht beurteilen, ob ein zweites dieser 391 (bzw. 55) Aktenzeichen vielleicht ein anderes (gar erst zukünftiges) Verfahren valide bezeichnet, so daß Verwechslungsmöglichkeiten zu bedenken sind.

Was ist ein Blitzer wert, der Geschwindigkeitssünder derart undeutlich fotografiert, daß man 391 verschiedene Autokennzeichen aus dem Nummernschild herauslesen könnte?!

Was ist ein Fingerabdruck in einer Kriminalermittlung wert, der so undeutlich ist, daß man ihn 391 Personen zuordnen könnte!?

Der Kant'sche Kategorische Imperativ erlaubt nicht die Einführung der arbeitgeberseitig propagierten Auffassung von Identität als Regel in den Rechtsverkehr. Möglich ist allenfalls nur eine Akzeptanz im Ausnahmefall.

Im Folgenden Zitate aus Gesetzen, Kommentaren, Urteilen usw. *kursiv*,
Hervorhebungen durch **fette** Lettern von mir – idR. abweichend vom Original.

Inhalt:

1. Postgesetz -> Seite 3
 2. ZPO -> Seite 3
 - 2.1. Aktenzeichen als Pflichtangabe - fällt unter Rechtsfolge des § 418 (Seite 5) - Fehler berühren die Wirksamkeit der Zustellung und die Beweiskraft der Urkunde (Seite 4ff) - Recht zur Annahmeverweigerung (Seite 5) - Pflichtangaben im § 182 nicht abschließend (Seite 3 ff) – Beweislastumkehr ungerecht (Seite 4)
 - 2.2 Übereinstimmung der weiteren Kennzeichen (Feld 1.2 der Urkunde) -> Seite 6
 - 2.3 notfalls muß vom Formular abweichend beurkundet werden -> Seite 7
 3. Verwaltungszustellung -> Seite 7
 - Aktenzeichen als Pflichtangabe – Verstoß macht Zustellung unwirksam – Bußgeldbescheid unwirksam
 - AEAO -> Seite 9
 - AO FGO OWiG -> Seite 11
 4. Was ist Identität, wofür ist das Aktenzeichen da -> Seite 11 – drei Funktionen des Aktenzeichens
 - 4.1. das Aktenzeichen muß so genau angegeben sein, so daß die Zuordnung zu einem Verfahren/Schreiben eindeutig ist -> Seite 12 – Gegenwehr gegen eine fehlerhafte Beurkundung ist schwer – Angabe einer zusätzlichen verwaltungsinternen Kennung auf der Urkunde als Mangel (Seite 13) - zur Beurkundung sind die „eigenen Wahrnehmungen der Urkundsperson“ gefragt (Seite 14) – Schlußfolgerungen nicht beurkundet -
 - 4.2 Zur Genauigkeit der Aktenzeichenangabe in Bezug auf Vorabinfos für den Adressaten -> Seite 15
 - 4.3. zur Genauigkeit der Aktenzeichenangabe unter dem Aspekt der Wahrheitspflicht -> Seite 15
Böhmermann
 - 4.4. ergänzend zum Nachweiszweck -> Seite 17
 - 4.5 Wie man das Problem anders umschiffen könnte: Besondere Urkundenvordrucke -> Seite 18
 5. StGB -> Seite 18
 6. GG -> Seite 20
 7. StPO -> Seite 21 Abschätzung, wie oft ein Absender und ein Adressat in mehreren Verfahren miteinander zu tun haben (Seite 22)
 8. Privaturkunde und ZustVV -> Seite 22
 9. BGB – Haftungsfragen -> Seite 24
 10. zum Ärger des Adressaten: Gegenteilsbeweis oft unmöglich -> Seite 25
 11. Leistungsverweigerung: Recht, Pflicht und Gewissen -> Seite 27
- Schlußbemerkung -> Seite 29
- 2 PZAs aus der Praxis: die strittige Anweisung führt ggf. zu erheblich fehlerhaften Beurkundungen -> Seite 30
- Wortteil-Index Seite 32

1. Postgesetz

Gesetzestext § 33 Abs. 1 PostG:

§ 33 Verpflichtung zur förmlichen Zustellung

Abs. (1) Ein Lizenznehmer, der Briefzustelldienstleistungen erbringt, ist verpflichtet, Schriftstücke unabhängig von ihrem Gewicht nach den Vorschriften der Prozeßordnungen und der Gesetze, die die Verwaltungszustellung regeln, förmlich zuzustellen. Im Umfang dieser Verpflichtung ist der Lizenznehmer mit Hoheitsbefugnissen ausgestattet (beliehener Unternehmer).

Der Beck'sche PostG-Kommentar (2. Aufl. 2004, von Badura/ von Danwitz/ Herdegen/ Sedemund/ Stern) kommentiert:

Die Prozeßordnungen und das Verwaltungsverfahrensrecht sehen in zahlreichen Bestimmungen vor, daß Schriftstücke zum Nachweis ihrer Bekanntgabe an den Adressaten oder sonst Betroffenen durch die Post förmlich zuzustellen sind (z.B. §§ 168, 176, 184, 194 ZPO, § 41 VwVfG, § 3 VwZG). Die Bestimmung des § 37 Abs. 1 StPO verweist auf die Rechtsvorschriften der Zivilprozeßordnung, die Bestimmungen der § 56 Abs. 2 VwGO, § 53 Abs. 2 FGO, § 63 Abs. 2 SGG verweisen auf die Rechtsvorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes. Das zuzustellende Schriftstück wird der Post mit dem Ersuchen übergeben, die Zustellung einem Postbediensteten des Bestimmungsorts aufzutragen. Der Postbedienstete hat die Zustellung zu beurkunden.

(Seite 767 f, Randnr. 1 zu § 33 PostG)

Die hier erfolgte Aufzählung der zu beachtenden §§ ist nun keineswegs vollzählig. Zu beachten sind z.B. auch die §§ 182 und 190 ZPO, die ZustVV sowie die Gesetze der Länder bezüglich der Verwaltungszustellung (etwa das ThürVwZVG). Niedrigrangigere Normen wie die GVGA oder der AEAO können verdeutlichen, wie das höherrangige Recht verstanden wird, was also von einer Zustellung nach ZPO bzw. VwZG erwartet wird.

Die im Folgenden zusammengetragenen Anschauungen im Rechtsverkehr messen dem Aktenzeichen eine den Interpretationsspielraum der ZPO oft bis an den Rand ausschöpfend hohe Bedeutung bei:

2. ZPO

2.1. Aktenzeichen als Pflichtangabe - fällt unter die Rechtsfolge des § 418 ZPO - Die fehlerhafte Angabe des Aktenzeichens auf Urkunde bzw. Schriftstück berührt die Wirksamkeit der Zustellung und die Beweiskraft der Urkunde

In der ZPO gibt der § 182 eine nicht abschließende Aufzählung von Pflicht-Angaben, die die Postzustellungsurkunde enthalten muß. Darüber hinaus erforderliche Angaben sind z.B. die Anschrift und das Aktenzeichen.

Im **Kommentar von Stein/Jonas** zur ZPO (22. Auflage, 2005) heißt es:

Der Umschlag muß mit der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, und mit einem Aktenzeichen⁵ versehen sein, wie aus Anlage 2 zu § 1 Nr. 2 ZustVV folgt.

(Stein/Jonas Rn 4 zu § 176 ZPO)

Für die Beurkundung ist der nach § 190 ZPO, § 1 Nr. 1 Anlage 1 ZustVV vorgesehene Vordruck zu verwenden, der den § 182 in dem wichtigen Punkt der Angabe des Aktenzeichens ergänzt

(Stein/Jonas Rn 1 zu § 182 ZPO)

§ 182 Abs. 2 regelt den notwendigen Inhalt der Zustellungsurkunde. Die Norm wurde umgesetzt und (gestützt auf § 190) inhaltlich teils erweitert (→ Rdnr. 13) durch das Formular Anlage 1 zu § 1 Nr. 1 ZustVV.

(Stein/Jonas Rn 4 zu § 182 ZPO)

Von Interesse ist auch der § 2 Abs. 2 der ZustVV (2002):

*(2) Für die Vordrucke nach § 1 Nr. 2 (innerer Umschlag) und Nr. 3 (äußerer Umschlag/Auftrag) dürfen Umschläge mit Sichtfenster verwendet werden. In diesen Fällen **bedarf es der Angabe des Aktenzeichens** und der Vorausverfügungen auf dem inneren Umschlag nicht.*

Aus dem Wort „bedarf“ kann – wer will – ebenfalls darauf schließen, daß die Angabe auf dem Umschlag ansonsten Pflicht sei. (Mehr zur ZustVV unten beim VwZG)

Zunächst weiter im Kommentar von Stein/Jonas:

*Die Angabe des Aktenzeichens ist zwingend, weil allein damit die Identität des zuzustellenden Schriftstücks mit dem übergebenen Schriftstück bescheinigt wird. [...] Fehlt das **Aktenzeichen** auf der Sendung oder ist es **unrichtig**, so ist die **Zustellung unwirksam**¹¹. Das Aktenzeichen ist nach § 1 Nr. 1 ZustVV Anlage 1 auch auf der Zustellungsurkunde zu vermerken. [...] Die Übereinstimmung des Aktenzeichens auf der Postzustellungsurkunde mit dem Aktenzeichen auf der zuzustellenden Sendung stellt die einzige urkundliche Beziehung zwischen der Postzustellungsurkunde und dem zuzustellenden Schriftstück her¹³ und begründet dadurch die höchstmögliche Sicherheit der Zustellungsform. Auch hier ist Heilung nach § 189 möglich. (Stein/Jonas Rn 4 zu § 176 ZPO)*

*Ist das **Aktenzeichen** auf der Zustellungsurkunde [...] **nicht angegeben**, so ist die **Zustellung** zwar **nicht unwirksam** [...], doch kann die Identität des zuzustellenden und des in Ausführung der Zustellung übergebenen Schriftstücks sonst **kaum nachgewiesen** werden. (Stein/Jonas Rn 13 zu § 182 ZPO)*

*Ob außerhalb des Anwendungsbereichs des § 419 fehlende, unklare oder **widersprüchliche Angaben** in der Zustellungsurkunde die **Beweiskraft der Zustellungsurkunde mindern** oder ganz ausschließen, ist nach freier Überzeugung des Gerichts zu beurteilen (§286). (Stein/Jonas Rn 17 zu § 182 ZPO)*

Die Beweiskraft der Urkunde ist also fraglich, wenn Aktenzeichen zu sehr differieren und ein (von der citipost nicht gewünschter) Vermerk über diese Differenz auf der Urkunde angebracht wurde. Der bedauerliche paradoxe Effekt ist, daß einer unwahren (aber anweisungskonformen) Beurkundung damit ein höherer Beweiswert zukommt als einer wahren (aber anweisungswidrigen) Beurkundung. Das ist ein sehr ungesunder Zustand. Die damit verbundene Umkehrung der Beweislast (bei wahrer Beurkundung mittels Randvermerk über die AZ-Differenz muß der Absender beweisen, daß die Identität der Aktenzeichen hinreichend ist; bei unwahrer Beurkundung muß der Adressat beweisen, daß falsch beurkundet wurde) benachteiligt den Adressaten unverhältnismäßig, da er in der Regel als Otto-Normal-Verbraucher keine Ahnung davon hat.

Im Zöller (29. Aufl.) ist unter Rn 17 zu § 284 ZPO kommentiert:

Der Beweislastverteilung liegen generalisierende Risikozuweisungen zugrunde. Sie kann daher nicht von richterl Ermessen oder im Einzelfall gegebenen Wahrscheinlichkeiten abhängig gemacht werden

Wenn – so ist nun zu folgern – nicht einmal ein Richter die Beweislast nach eigenem Gutdünken verteilen kann, kann dies noch viel weniger ein Zusteller bzw. ein Postunternehmen mittels der strittigen Vorgehensweise.

Gelingt bei zu sehr differierenden Aktenzeichen der Nachweis der Zustellung nicht auf anderem Wege (was ohne Kooperationsbereitschaft des Adressaten nur selten der Fall sein dürfte), können damit sowohl die Zustellung als auch die Beurkundung in ihrer Wirksamkeit berührt sein.

Etwas weniger deutlich kommt das auch in anderen Kommentaren zur ZPO zum Ausdruck:

Der **Umschlag** ist mit der Anschrift des Adressaten zu versehen; ob Postfachangabe genügt, ist umstritten, aber abzulehnen.¹⁰ Er **muss** außerdem wie früher in § 211 aF vorgeschrieben die Angabe des Absenders und des **Aktenzeichens enthalten**, so wie dies § 194 Abs. 1 S. 2 auch für die Parteizustellung vorsieht.¹¹ Das Fehlen der Angaben macht die Zustellung jedoch nicht unwirksam, sondern erschwert nur den Nachweis der Identität. Dieser kann auf andere Weise geführt werden, insbesondere bei nach Ablauf der Niederlegungsfrist zurückgesandten Schriftstücken durch Augenscheinnahme.¹²

(**Münchener Kommentar** zur ZPO, 4. Aufl. C.H.Beck München 2013, Rn 4 zu § 176 ZPO)

Insbesondere fordert auch die **GVGA** (§ 26) auf Basis des **§ 194 ZPO** die Angabe der Geschäftsnummer. Explizit wird die Angabe des Aktenzeichens auf der „Sendung“ gefordert. Diese der Post übergebenen (bzw. in einen gelben oder blauen Briefkasten frankiert eingeworfene) Sendung enthält in ihrem äußeren Umschlag allerdings auch den Urkundenvordruck. Daß das AZ auch auf der Urkunde anzugeben ist, läßt sich auch aus einem Vergleich mit § 193 ZPO (bzw. mit § 24 Abs. 5 der GVGA) sowie aus dem Zweck der Angabe/Beurkundung erschließen:

Das Aktenzeichen stellt die ausschlaggebende urkundliche Beziehung zwischen dem zuzustellenden Schriftstück und der über die Zustellung zu fertigenden Urkunde her.

Rn 5 im Kommentar zu § 194 ZPO von Stein/Jonas (22. Aufl. 2005)

Im **Großkommentar von Wiczorek/Schütze** (4. Auflage 2013, Rn 8+10 zu § 176) wird darüber hinaus ein Recht zur Annahmeverweigerung an der Korrektheit des Aktenzeichens festgemacht:

*Die Sendung muss äußerlich so gekennzeichnet sein, dass der Adressat erreicht werden, dass der Zustellungsnachweis an die absendende Stelle zurückgelangen (vgl. § 182) und von ihr dem Zustellvorgang zugeordnet werden kann. Zudem muss der Adressat bzw. Empfänger (vgl. § 166 Rdn 10ff.) eine hinreichende Grundlage dafür erhalten, ob er die Annahme verweigern darf oder nicht. [...] Bestehen allerdings beim Adressaten bzw. Empfänger Zweifel über den Inhalt und darauf beruhend über eine mögliche Berechtigung zur Annahmeverweigerung, so **darf die Annahme bei mangelnder Identifizierbarkeit durch eine Geschäftsnummer verweigert werden**. Im Übrigen kann Heilung eintreten*

Auch bei Wiczorek/Schütze wird die Aufzählung der Pflichtangaben des § 182 nicht als abschließend gesehen. In Rn 7 zu § 191 werden die relevanten §§ für die **Parteizustellung** genannt:

Im Übrigen finden die Vorschriften über die Zustellung im Amtsbetrieb entsprechende Anwendung. Dies gilt im Einzelnen für

- § 166 Abs. 1 (Definition der Zustellung)
- § 167 (Rückwirkung der Zustellung)⁸
- §§ 170, 171 und 172 (Zustellung an Vertreter, Bevollmächtigte und Prozessbevollmächtigte)
- §§ 176 Abs. 2, 177 bis 181 (Ausführung der Zustellung)
- **§ 182 Abs. 1 und 2, wobei ergänzend §§ 193 und 194 anzuwenden sind**
- § 189 (Heilung)
- § 190 (einheitliche Zustellungsvordrucke)

Von Interesse ist der drittletzte Spiegelstrich. Insoweit **§ 194 ZPO die Angabe des Aktenzeichens verlangt** und das Aktenzeichen bei Wiczorek/Schütze damit zu den Pflicht-Angaben des § 182 gezählt wird, wird ihm auch die in § 182 Abs. 1 definierte Beweiskraft des § 418 ZPO implizit zuerkannt (was durch den Wortlaut des § 182 Abs. 1 Satz 2 „Für diese Zustellungsurkunde gilt § 418“ noch hinreichend gedeckt wäre). So ist jedenfalls auch die Rn 11 zu § 418 zu verstehen:

*Zustellungsurkunden bezeugen einen Vorgang;⁶² **unter die Rechtsfolge des § 418 Abs. 1** (so seit 1.7.2002 kraft einer ausdrücklichen Verweisung § 182 Abs. 1 Satz 2) fallen Zustellungsart, Zustellungszeitpunkt, Zustellungsort, die **Verschlossenheit** der Sendung⁶³ und die auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks angegebene **Bezeichnung**. [...] Von der*

*Zustellungsurkunde nicht beurkundet wird die Übereinstimmung zwischen der auf dem Umschlag angegebenen **Bezeichnung** und dem im Umschlag enthaltenen Schriftstück;⁶⁶ diese Übereinstimmung kann nur durch den Erledigungsvermerk des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bzw. eines behördlichen Sachbearbeiters als einer weiteren bezeugenden öffentlichen Urkunde bewiesen werden.*

(Wieczorek/Schütze Rn 11 zu § 418)

Dieser Abschnitt ist von einem anderen Autor unterzeichnet; das erklärt, warum hier das Wort „Bezeichnung“ verwendet wird. Unter „Bezeichnung“ ist dabei ganz offenbar auch das Aktenzeichen bzw. die Geschäftsnummer zu subsumieren, weil nur das auf dem Umschlag vermerkte Aktenzeichen das „im Umschlag enthaltene Schriftstück“ genauer bezeichnet. Kurz: Die Beurkundung der Identität der **Aktenzeichen** („Bezeichnung“) auf Urkunde und Schriftstück **fällt unter die Rechtsfolge des § 418.**

Daran ist im Abschnitt zum StGB anzuknüpfen.

Dabei wird vom Zusteller nur die Übereinstimmung der Aktenzeichen auf Umschlag und Postzustellungsurkunde beurkundet, die Übereinstimmung des Aktenzeichens auf dem Umschlag mit dem Aktenzeichen (bzw. Schriftsatz) im Umschlag wird dagegen vom Urkundsbeamten beurkundet.

Im **Beck'schen Kurzkomentar** 2014 heißt es in Rn 6 zu § 176 ZPO:

*[...] Ein Verstoß macht die **Zustellung** grundsätzlich **unwirksam**, BAG NJW 08, 1611, LG Verden DGVZ 98, 126, etwa beim unverschlossenen Brief oder **beim falschen Aktenzeichen**.*

Der Kommentar von Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann (Beck'sche Kurzkomentare ZPO 74. Auflage, 2016) erklärt unter Rn 5 zu § 182:

*Das **Wichtigste** fehlt in § 182: Die **Zustellungsurkunde muß** in örtlichem und zeitlichem Zusammenhang entstehen, BGH NJW 90, 177. Sie muß **angeben**, was der Brief usw als Inhalt äußerlich darstellte. Denn gerade das soll sie ja vor allem beurkunden. Unzureichend wäre **das bloße Aktenzeichen***

Das **Aktenzeichen** wird demnach für **wichtiger** gehalten als die anderen in § 182 geforderten Angaben. Es soll offenbar zudem um weitere Kennzeichen (Feld 1.2 der Urkunde) ergänzt werden.

2.2 Auch die weiteren Kennzeichen (Feld 1.2 der Urkunde) scheinen übereinstimmen zu müssen

Die Rechtsprechung fordert offenbar auch für diese weiteren Kennzeichen, daß sie auf Urkunde und Schriftstück übereinzustimmen haben:

[16] d) Offen bleiben kann, ob im Streitfall die zusätzliche Kennzeichnung "UStB 97", die in derselben Zeile mit normalem Wortabstand die ebenfalls handschriftliche Steuernummer ergänzt, der Gliederungsnummer "1. 1 Geschäftsnummer ..." zuzuordnen ist oder ob – wie das FG meint – dieser Zusatz der Gliederungsnummer "1. 2 Ggf. weitere Kennz." zuzuordnen ist, weil sich dieser Zusatz wegen der Größe der Handschrift räumlich fast genau in dem freigelassenen Feld unter dieser Gliederungsnummer befindet; denn das zu "1. 2 Ggf. weitere Kennz." vorgesehene Feld dient entsprechend seiner vorgedruckten Umschreibung offensichtlich nur der Konkretisierung der Geschäftsnummer und ist deshalb auch ohne ausdrückliche Einbeziehung von der Erklärung des Postbediensteten umfasst

Urteil BFH, <http://lexetius.com/2004,1181>

Das zu Unterpunkt 1.2 "Ggf. weitere Kennz." vorgesehene Feld erweist sich entsprechend seiner vordruckmäßigen Umschreibung lediglich als ein unselbständiger Zusatz, der einer weiteren Präzisierung der Geschäftsnummer dient und infolgedessen auch ohne ausdrückliche Einbeziehung

in die Erklärung des Postbediensteten von der Beurkundung des Zustellungsvorganges mitumfaßt wird.

BFH 1990, https://www.jurion.de/Urteile/BFH/1990-01-12/VI-R-137_86

Ich persönlich halte so eine den Wortlaut der Urkunde sprengende Interpretation allerdings nicht für haltbar. Die neue ZustVV verzichtet zwar im Urkundentext (im Gegensatz zu früher) hinter dem Wort „Aktenzeichen“ auf den Klammersausdruck „(1.1)“. Das Aktenzeichen ist damit nicht mehr auf das Feld 1.1 so ganz streng eingegrenzt. Hätte der Ordnungsgeber aber im Sinne der eben zitierten Urteile handeln wollen, wäre es ihm im Sinne der Eindeutigkeit ein leichtes gewesen, den alten Klammersausdruck „(1.1)“ nicht wegzulassen sondern durch „(1.1 incl. 1.2)“ zu ersetzen.

Wie auch immer: Wenn selbst die weiteren Kennzeichen übereinzustimmen haben, dann müssen um so mehr die Aktenzeichen selber auf Urkunde und Schriftstück identisch angegeben sein.

2.3 Die Wahrheitstreue der Urkunde ist wichtiger als ihre äußere Schönheit

*Formulare enthalten leider bisweilen Fehler. Diese entbinden nicht vom Gesetzesgehorsam. Daher **muß man notfalls vom Formular abweichend vorgehen**, um eine den §§ 166 ff genügende und damit erst wirksame Zustellung zu erreichen.*

(Beck'scher Kurzkomentar, 2014, Rn 1 zu § 190 ZPO)

Entsprechende Randvermerke haben sich nach Wieczorek/Schütze (Rn 11 zu § 419 ZPO) an der Vorgabe des § 44a BeurkG zu orientieren.

3. Verwaltungszustellung

Die mit den Urteilen zu den „weiteren Kennz.“ schon angesprochene Verwaltungszustellung zeichnet sich durch ein noch intensiveres Festhalten am Aktenzeichen aus als die Zustellung „nur“ nach ZPO. Und dies, obwohl recht weitgehend auch in den Gesetzen zur Verwaltungszustellung die Angabe des Aktenzeichens nicht mehr explizit gefordert wird (im VwZG seit 2006 nicht mehr).

Die Rechtsprechung steuert daran vorbei, indem sie das Aktenzeichen immer noch implizit gefordert sieht:

Bei Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde ist die Sendung u.a. mit einer Geschäftsnummer zu versehen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VwZG [a.F., U.G.]; nunmehr § 3 Abs. 1 i.V.m. der Zustellungsvordruckverordnung).

http://www.judicialis.de/Finanzgericht-M%C3%BCnchen_6-K-2959-05_Gerichtsbescheid_28.11.2006.html

Nur im **ThürVwZVG** wird das Aktenzeichen noch explizit gefordert:

§ 3 Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde

(1) Soll durch die Post mit Zustellungsurkunde zugestellt werden, so übergibt die Behörde der Post den Zustellungsauftrag, das zuzustellende Schriftstück in einem verschlossenen Umschlag und einen vorbereiteten Vordruck einer Zustellungsurkunde. Die Sendung ist mit der Anschrift des Empfängers, der Bezeichnung der absendenden Dienststelle und einer Geschäftsnummer zu versehen.

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?>

[quelle=jlink&query=VwZVG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true](http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=VwZVG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true)

Grundsätzlich wäre es denkbar, daß auch ein ZVG-Ricklingen-Zusteller nach Thüringer Recht zustellen muß, nämlich wenn ein PZA aus Thüringen an eine Hannoversche Adresse nachzusenden ist.

Die Angabe des Aktenzeichens wird in der Verwaltungszustellung nahezu überall unverändert weiter eingefordert. Im **Kommentar von Sadler** (9. Auflage 2014) zum VwVG und VwZG heißt es unter Rn 17f zu § 3 VwZG:

*Aus § 1 Nr 2 ZustVV i.V.m. Anlage 2 zu § 1 Nr 2 ZustVV ergibt sich, dass die **Angabe des Aktenzeichens zwingend** ist. Es handelt sich hier um eine Muss-Vorschrift. Ein Verstoß gegen sie macht also die Zustellung unwirksam. [...]*

*Jedoch **muß das Aktenzeichen** auch nach dem Inhalt der Behördenakten **stimmen**. **Sonst** ist die Zustellung ebenso **unwirksam** wie bei dem Fehlen des Aktenzeichens. [...]*

*Wegen der gebotenen Gewähr für die Identität und den übereinstimmenden Inhalt der Postsendung hat das Aktenzeichen die Identifizierung der Sendung zu ermöglichen. Daher **muss sowohl auf dem Briefumschlag als auch auf der Postzustellungsurkunde dasselbe Aktenzeichen angegeben sein**. (Seite 867)*

Dabei sind (s.u.) kleinere Schreibfehler unerheblich, solange (und das kann m.E. niemals der Zusteller beurteilen!) die Zuordnung (s. Wiczorek/Schütze, oben Seite 5) der Urkunde zu einem Vorgang mit hinreichender Eindeutigkeit möglich bleibt.

Sollte dagegen ein vorhandenes Aktenzeichen nur einen Schreibfehler [Schreibfehler so im Original,U.G.] enthalten, ist das unschädlich, wenn an der Identität des Adressaten keine Zweifel bestehen können

(Sadler, Rn 120 zu § 3 VwZG)

Im Luchterhand Taschen**kommentar** (2014) von **Dieter Kugele** zum VwVfG mit VwVG und VwZG heißt es unter Rn 6f zu § 3 VwZG:

*Nach Abs. 1 muss die Behörde den Vordruck der Zustellungsurkunde vorbereiten.¹² Das bedeutet, dass sie **auf dem Vordruck Aktenzeichen**,¹³ Adressat und die eigene (Absender-)Anschrift **einzutragen** hat, wie dies in der ZustVV vorgesehen ist. Für eine Zustellung mit Postzustellungsurkunde ist erforderlich, dass die Anschrift des Adressaten bekannt ist. [...] **Genügt die Vorbereitung der Zustellungsurkunde nicht diesen Erfordernissen, ist die Zustellung unwirksam**.¹⁵ Die Angabe des Aktenzeichens ist erforderlich, weil die Zustellungsurkunde nicht die Übergabe des Dokuments selbst, sondern nur die Übergabe einer mit einem Aktenzeichen bezeichneten Sendung bezeugt und das Aktenzeichen die einzige Beziehung zwischen dem zuzustellenden Dokument und der Zustellungsurkunde herstellt.*

(Seite 890)

Ich habe in der Uni-Bibliothek noch einen dritten **Kommentar** zum VwZG gefunden, nämlich den von **Engelhardt/App/Schlatmann** zum VwVG/VwZG, 10. Aufl. C.H.Beck, 2014:

*Auf dem inneren Umschlag ist das Aktenzeichen des zuzustellenden Dokuments anzugeben, es **muss** zudem mit dem in der Postzustellungsurkunde angegebenen **Aktenzeichen identisch** sein. [...] Das Aktenzeichen muss das zuzustellende Schreiben eindeutig konkretisieren (BFHE 205, 501; BFG/NV 2005, 66; 2006, 2230). Es genügt daher für eine **wirksame** Zustellung nach § 3 nicht, wenn PZU und/oder Briefumschlag lediglich die Steuernummer (...) oder ein Aktenzeichen ohne weitere Zusätze (...) ausweisen. Ausreichend als Konkretisierung ist aber, wenn das Aktenzeichen die Steuernummer und noch zB „EStB 2006“ angegeben ist (...), hierbei kommt es immer auf den Einzelfall an [...] Ist auf dem Briefumschlag kein Aktenzeichen angegeben, so ist die Zustellung **unwirksam** [...] Das Gleiche gilt, **wenn ein unrichtiges Aktenzeichen** angegeben ist.*

(Rn 5 zu § 3 VwZG)

Wäre auf der Urkunde also „Steuernummer EStB 2006“ eingetragen, auf dem Schriftstück aber nur „Steuernummer“ als Aktenzeichen angegeben, wäre die Zustellung unwirksam. Das paßt nicht zu unserer Anweisung, „EStB 2006“ als unwichtige interne Zuordnungsergänzung zu behandeln.

Zum Ende des Abschnitts ein Urteil:

Die Angabe der Geschäftsnummer auf der Sendung sowie auf der Postzustellungsurkunde stellt die einzige urkundliche Beziehung zwischen dieser und dem zuzustellenden Schriftstück her (...)
Deshalb setzt die Wirksamkeit der Zustellung eines Bußgeldbescheids grundsätzlich voraus, dass auf dem Zustellungsumschlag das betreffende Aktenzeichen vermerkt ist
<http://openjur.de/u/185359.html> (vgl. auch Abschnitt OWiG)

Auf solchen „Erkenntnissen“ beruhen dann entsprechende Tipps im Internet, wie man sich vorm Bußgeld drücken kann:

Übrigens: Wenn eine Wohnung über längere Zeit nicht genutzt wird, ist auch die Ersatzzustellung unwirksam. Auch das Schriftstück selbst ist genau zu prüfen. Ein falsches Aktenzeichen macht die Zustellung ebenfalls unwirksam. Achtung! Bei festgestellten Mängeln wäre es zudem verfehlt, die Bußgeldstelle verfrüht darauf hinzuweisen. Solange keine Verjährung eingetreten ist, kommt nämlich eine Korrektur in Betracht. Hier ist also entsprechend taktisch vorzugehen.
http://www.anwalt.de/rechtstipps/bussgeldverfahren-formfehler-beim-bussgeldbescheid-fuehren-zur-unwirksamkeit_061898.html

Daß der Ehrliche regelmäßig der Dumme ist, sollte man nicht auch noch mit einer fehlerhaften Beurkundungspraxis unterstützen.

AEAO

Die Abgabenordnung schreibt vor, daß Zustellungen nach ZPO bzw. nach VwZG zu erfolgen haben (AO §§ 122, 326, 412). Zustellung durch die Post spricht auch der § 344 AO an. Nähere Ausführungsbestimmungen sind im AEAO (Anwendungserlaß Abgabenordnung) zu finden. Die betreffende Passage hier vollständig, da sie auch viele Beispiele für Aktenzeichen enthält. Zitiert nach

<https://www.jurion.de/Gesetze/AEAO?from=0:143570,1,20160219>

3.1.1

Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde (§ 3 VwZG)

Soll ein Verwaltungsakt durch die Post mit Zustellungsurkunde zugestellt werden, sind § 3 VwZG sowie die dort angeführten Vorschriften der §§ 177 bis 182 ZPO zu beachten. "Post" ist jeder Erbringer von Postdienstleistungen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 VwZG; siehe auch § 33 des Postgesetzes vom 22.12.1997, BGBl. I S. 3294).

*Die Finanzbehörde hat der Post den Zustellungsauftrag, das zuzustellende Dokument in einem verschlossenen Umschlag und einen vorbereiteten Vordruck einer Zustellungsurkunde zu übergeben (§ 3 Abs. 1 VwZG. Für die Zustellungsurkunde, den Zustellungsauftrag und den verschlossenen Umschlag sind die in der Zustellungsvordruckverordnung vom 12.2.2002 (BGBl. I S. 671, 1019), geändert durch Verordnung vom 23.4.2004 (BGBl. I S. 619), bestimmten Vordrucke zu verwenden (§ 3 Abs. 2 Satz 3 VwZG). Der vorbereitete Vordruck der **Zustellungsurkunde muss** den Empfänger (vgl. AEAO zu § 122, Nrn. 1.5 und 1.6) und das **Aktenzeichen** (vgl. AEAO zu § 122, Nr. 3.1.1.1) des zuzustellenden Dokuments sowie die Anschrift der auftraggebenden Finanzbehörde **enthalten**. Fehlen diese Angaben auf der zuzustellenden Sendung ganz oder teilweise, ist die **Zustellung unwirksam**, auch wenn die Zustellungsurkunde den Anforderungen des § 182 ZPO genügt. Gleiches gilt, wenn auf der Sendung ein **falsches Aktenzeichen** angegeben ist.*

Ausnahmsweise kann als Zustellungsanschrift eine Postfachnummer gewählt werden. In diesem Fall ist aber die tatsächliche Zustellung beim Rücklauf der Zustellungsurkunde zu überwachen (BFH-Urteil vom 9.2.1983, II R 10/79, BStBl II S. 698). Bei Ersatzzustellung durch Niederlegung ist die Zustellung nicht wirksam, wenn die Mitteilung über die Niederlegung in das Postfach des Empfängers eingelegt wird (BFH-Urteil vom 17.2.1983, V R 76/77, BStBl II S. 528).

3.1.1.1

*Das auf der vorbereiteten **Zustellungsurkunde** und auf dem verschlossenen Umschlag anzugebende Aktenzeichen (vgl. AEAO zu § 122, Nr. 3.1.1) ist mit Abkürzungen zu bilden. **Anhand des Aktenzeichens***

muss einerseits der Inhalt des zuzustellenden Dokuments einwandfrei zu identifizieren sein (BFH-Urteil vom 18.3.2004, V R 11/02, BStBl II S. 540), andererseits muss das Aktenzeichen so gewählt werden, dass es einem Dritten möglichst keinen Rückschluss auf den Inhalt der Sendung zulässt. Die bloße Angabe der Steuernummer reicht nicht aus (BFH-Urteil vom 13.10.2005, IV R 44/03, BStBl 2006 II S. 214).

Neben der Steuernummer und grundsätzlich neben dem Datum des zuzustellenden Verwaltungsakts sind die folgenden verwaltungsüblichen Abkürzungen und Listennummern zu verwenden.

Beispiele:

1.

Abkürzung* *Inhalt der Sendung

210/50 108, EStB 2005 vom xx.xx.xxxx StNr. 210/50 108, ESt-Bescheid 2005 vom xx.xx.xxxx

210/50 108, VZB Est 2006 vom xx.xx.xxxx StNr. 210/50 108, Vorauszahlungsbescheid für Est 2006 vom xx.xx.xxxx

210/50 108, HaB LSt 2005 vom xx.xx.xxxx StNr. 210/50 108, Haftungsbescheid für LSt 2005 vom xx.xx.xxxx

210/50 108, NachB LSt 2005 vom xx.xx.xxxx StNr. 210/50 108, Nachforderungsbescheid für LSt 2005 vom xx.xx.xxxx

210/50 108 EE EStB 2005 StNr. 210/50 108, Einspruchsentscheidung in Sachen ESt-Bescheid 2005

210/50 108 EE RbL 150/2006 StNr. 210/50 108, Einspruchsentscheidung für den in die Rechtsbehelfsliste 2006 unter Nr. 150 eingetragenen Einspruch

210/50 108 PrA vom xx.xx.xxxx StNr. 210/50 108 Prüfungsanordnung vom xx.xx.xxxx

210/50 108 Mitteilung 141 Abs. 2 AO vom xx.xx.xxxx StNr. 210/50 108 Mitteilung vom xx.xx.xxxx über den Beginn der Buchführungspflicht

210/50 108 ZG.-A. vom xx.xx.xxxx StNr. 210/50 108 Verwaltungsakt über die Androhung eines Zwangsgeldes vom xx.xx.xxxx

Bei der Zustellung eines Bescheids über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen muss sich aus dem **Aktenzeichen** auch der Gegenstand der Feststellung ergeben (BFH-Urteil vom 13.10.2005, IV R 44/03, BStBl 2006 II S. 214). Für die **hinreichende Unterscheidung von gesonderten Feststellungen** sind - neben den übrigen Angaben, wie Steuernummer und Datum des zuzustellenden Verwaltungsakts (vgl. die vorstehenden Beispiele) - zweckmäßigerweise die folgenden Kürzel zu verwenden:

Beispiele:

1.

Kürzel Gegenstand

VF-ESt 31.12.05 Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages zur ESt auf den 31.12.2005

VF-KSt 31.12.05 Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages zur KSt auf den 31.12.2005

VF-Gew 31.12.05 Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes auf den 31.12.2005

Fest2B 2005 Feststellung der negativen Einkünfte aus der Beteiligung an

Verlustrzuweisungsgesellschaften nach § 2b EStG i. V. m. § 10d Abs. 4 EStG für 2005

ges. Fest 2005 Gesonderte Feststellung gem. § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b AO für 2005

Ges. + einh. Fest 2005 Gesonderte und einheitliche Feststellung i.S. v. § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Buchstabe a AO für 2005

3.1.1.2

Sollen mehrere Verwaltungsakte (z. B. Einspruchsentscheidungen) verschiedenen Inhalts in einer Postsendung zugestellt werden, müssen die gesetzlichen Form- und Beurkundungserfordernisse in Bezug auf jedes einzelne Schriftstück gewahrt werden. Das Aktenzeichen muss aus Angaben über die einzelnen Schriftstücke bestehen (BFH-Urteil vom 7.7.2004, X R 33/02, BFH/NV 2005 S. 66). **Enthält die Sendung mehr Schriftstücke als durch Aktenzeichen auf der Zustellungsurkunde und/oder dem Umschlag bezeichnet, ist nur die Zustellung des nicht bezeichneten Schriftstücks unwirksam.** Der Zustellungsmangel kann jedoch nach § 8 VwZG geheilt werden (vgl. AEAO zu § 122, Nr. 4.5.2).

3.1.1.3

Eine wirksame Zustellung an mehrere Personen gemeinsam ist nicht möglich, sondern nur die Zustellung an einen bestimmten Zustellungsempfänger. In der Anschrift auf dem Briefumschlag und dementsprechend in der Zustellungsurkunde darf daher als Empfänger nur eine Person angesprochen werden. Das gilt auch für die Zustellung an Ehegatten (BFH-Urteil vom 8.6.1995, IV R 104/94, BStBl II S.

681). Eine mit der Anschrift "Herrn Adam und Frau Eva Meier" versehene Sendung kann daher nicht wirksam zugestellt werden (vgl. AEAO zu § 122, zu Nr. 3.4).

3.1.1.4

Die Zustellungsurkunde ist eine öffentliche Urkunde i. S. d. § 418 Abs. 1 ZPO (vgl. § 182 Abs. 1 Satz 2 ZPO) und erbringt daher den vollen Beweis für die in ihr bezeugten Tatsachen. Dieser ist aber nach § 418 Abs. 2 ZPO durch Gegenbeweis widerlegbar. Dies erfordert den vollen Nachweis eines anderen Geschehensablaufs; durch bloße Zweifel an der Richtigkeit der urkundlichen Feststellungen ist der Gegenbeweis nicht erbracht (BFH-Urteil vom 28.9.1993, II R 34/92, BFH/NV 1994 S. 291).

Soweit aus dem AEAO. Auch wenn die Beachtung des AEAO vom Postgesetz nicht explizit gefordert wird, bleiben die Rechtsfolgen des AEAO bestehen: Insbesondere Unwirksamkeit einer Zustellung bei differierenden oder falschen Aktenzeichen. Urteile dazu im folgenden Abschnitt. Von Interesse ist in Verbindung mit dem Beispiel Seite 31 auch der Fall, daß nicht alle Aktenzeichen auf dem Umschlag angegeben sind. Es ist ein schwerwiegender Fehler, wenn ein zweites Aktenzeichen als „interne Zuordnungsergänzung“ bewußt übersehen wird. So ein Fehler führt zu Unwirksamkeit der Zustellung.

Laut Postgesetz ist jeder Briefdienst zu förmlichen Zustellungen verpflichtet. Die citipost hat sich davon nicht befreien lassen. Sie muß also jeden PZA, der ihr ausreichend frankiert in einen Briefkasten geworfen wird, auch ausführen. Selbst wenn er vom Finanzamt kommt.

AO

In der vorbereiteten Zustellungsurkunde und auf dem zuzustellenden Umschlag **muss der Inhalt der Sendung durch Angabe des Aktenzeichens eindeutig gekennzeichnet sein** (vgl. AEAO zu § 122 Nr. 3.1.1.1). Eine über das Aktenzeichen hinausgehende Bezeichnung ist nicht erforderlich (BFH/NV 11, 1106). [...] Sollen mehrere Dokumente in einer Sendung zugestellt werden, muss die angegebene Geschäftsnummer erkennen lassen, um welche Dokumente es sich handelt (Klein: AO, 12. Aufl. C.H.Beck 2014, Rn 81 zu § 122 AO)

FGO

Eine über das Aktenzeichen hinausgehende Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstücks ist zwar nicht erforderlich (BFH IV R 78/05 BFH/NV 2008, 1860), **empfiehlt sich** aber aus Gründen der Nachvollziehbarkeit. (Gräber: FGO 8.Aufl. C.H.Beck 2015, Rn 73 zu § 53 FGO)

OWiG

Nach Anlage 1 zur ZustVV ist das **Aktenzeichen** auf der Zustellungsurkunde und nach Anlage 2 auf dem inneren Umschlag einzutragen. [...] Fehlt es, ist es nicht erkennbar oder **unrichtig**, ist die **Zustellung unwirksam**, weil keine Gewähr für die Zustellung des besagten Dokuments gegeben werden kann. (Blum|Gassner|Seith: OWiG, Nomos Kommentar 1. Auflage 2016, Rn 20 zu § 51 OWiG)

Der Umschlag mit dem für den Empfänger (Zustellungsadressat; vgl. 39ff) bestimmten Dokument ist zu versehen mit dessen Anschrift, der Bezeichnung der absendenden VB sowie einer Geschäftsnummer, die mit der auf der Zustellungsurkunde identisch sein muss [...] Fehlen diese Angaben, insb. die **Geschäftsnummer**, oder sind sie **unrichtig**, so ist die **Zustellung unwirksam**. (Göhler: OWiG, 16. Aufl. Beck'sche Kurzkommentare 2012, Rn 9 zu § 51 OWiG)

4. Zur Frage, wie sehr die Aktenzeichen übereinstimmen müssen, um dem Zweck ihrer Angabe und Beurkundung noch gerecht zu werden

Die Materialien geben nicht explizit Aufschluss darüber, ob die vormals erforderlichen Angaben (Anschrift des Adressaten, Bezeichnung der absendenden Stelle und Geschäftsnummer) nunmehr entbehrlich sind. Eine Klärung muss sich an den wesentlichen Merkmalen der Zustellung orientieren, insbesondere an der Dokumentation der Zustellung und dem Recht auf

Annahmeverweigerung, welches § 179 voraussetzt. Die Sendung muss äußerlich so gekennzeichnet sein, dass der Adressat erreicht werden, dass der Zustellungsnachweis an die absendende Stelle zurückgelangen (vgl. § 182) und von ihr dem Zustellvorgang zugeordnet werden kann. Zudem muss der Adressat bzw. Empfänger (vgl. § 166 Rdn. 10ff) eine hinreichende Grundlage dafür erhalten, ob er die Annahme verweigern darf oder nicht.

(Wieczorek/Schütze, Rn 8 zu § 176 ZPO)

Das Aktenzeichen hat mindestens drei Funktionen:

- Es sichert die Eindeutigkeit der Zuordnung der Urkunde: nämlich einerseits zum zuzustellenden Schriftstück und andererseits zur Vorgangsdokumentation beim Absender.
- Das Aktenzeichen zeigt zudem dem Adressaten an, was er bekommt und ob er ggf. die Annahme verweigern darf.
- Das Aktenzeichen dient dem Absender bzw. Auftraggeber als Nachweis (z.B. vor Gericht), daß und wann/wie ein bestimmtes Schriftstück einem bestimmten Adressaten zugegangen ist.

4.1. das Aktenzeichen muß so genau angegeben sein, so daß die Zuordnung zu einem Verfahren/Schreiben eindeutig ist

Dieser Anspruch ist u.A. bereits im zuvor zitierten AEAO deutlich geworden.

Läßt ein Absender etwa in mehreren Verfahren Zustellungen gegen einen Adressaten vornehmen (oder in einem Verfahren mehrere Zustellungen gegen denselben Adressaten), so ist das Aktenzeichen (bzw. sind die zusätzlichen Kennzeichen) die einzige Möglichkeit, die rücklaufenden Urkunden sicher dem zugehörigen Verfahren (bzw. dem zugehörigen Schreiben) zuzuordnen, sollten sie sich mal irgendwo ein paar Tage ansammeln.

Für die Sicherheit der Zuordnung ist es von Bedeutung, daß die immer mal auftretenden Differenzen zwischen den Aktenzeichen auf der Urkunde und auf dem Schriftstück deutlich kleiner sind als die Differenzen zwischen den Aktenzeichen verschiedener Verfahren. (Entsprechendes gilt für die zusätzlichen Kennzeichen.)

Will man beurteilen können, wie genau die Aktenzeichen übereinstimmen müssen, müßte man also die Aktenzeichen der anderen (ggf. erst noch zu erwartenden) Verfahren kennen. Dazu ist nur der Adressat oder der Absender bzw. im Streitfall nach Inkennntnissetzung auch der Richter in der Lage, nicht aber der Zusteller.

Der Zusteller muß darum sicherheitshalber von der Erfordernis einer 100%igen Übereinstimmung der Aktenzeichen ausgehen, da er nicht abschätzen kann, inwieweit der Absender Aktenzeichen mit genügender Redundanz generiert bzw. wie groß die Unterschiede zu den Aktenzeichen anderer Verfahren sind.

Diverse Aktenzeichen enthalten leider keine oder nur wenig Redundanz (wie z.B. Prüfziffern). Da kann ein einziges falsches Zeichen schon für ein ganz anderes Verfahren stehen (z.B. 2 T 22/04 und 2 T 25/04 in <http://openjur.de/u/354459.html>, in diesem Beispiel – dem auch von der Kanzlei Weberling zitierten Urteil des OLG Stuttgart – hatten Absender und Adressat in 18 verschiedenen Verfahren miteinander zu tun). Werden dann aufgrund unglücklicher oder bewußt herbeigeführter Umstände Urkunden vertauscht und die Zustellungen an verschiedenen Tagen vorgenommen (weil z.B. ein PZA fehlsortiert wurde) und übersieht der Zusteller das Vertauschen (versehentlich oder befohlenerweise), dann kann das unglücklich enden (Fristen werden beim Absender vertauscht vermerkt).

Eine in anderer Beziehung fehlerhafte Zustellung/Beurkundung hat z.B. im von der Kanzlei Weberling zitierten Urteil des OLG Hamm vom 18.Juni 2014 zu einer Fristversäumis geführt, die einen Schaden in Höhe von 12000,- Euro zur Folge hatte. So ein Schaden könnte (mit geringerer Wahrscheinlichkeit) auch die Folge einer fehlerhaften Beurkundung von Aktenzeichen sein, wenn dadurch Urkunden einem falschen Schreiben/Verfahren zugeordnet werden.

Der Adressat kann sich gegen eine fehlerhafte Beurkundung nur per vollem Gegenteilsbeweis (Zöller 29. Aufl. 2012, Rn 4 zu § 418 ZPO) wehren, was sehr schwer ist. Das Aufzeigen Zweifel begründender Umstände reicht nicht aus. (vgl. unten Seite 25 ff)

In der Rechtsprechung wird auch nach der Reform des Zustellrechts rigide eingefordert, daß das Aktenzeichen den Inhalt der Sendung eindeutig bezeichnen müsse (wenn es denn angegeben wird; und es wird immer angegeben, bei geschätzten 100,00 % aller PZA; ich kann mich an keinen Fall erinnern, daß das Aktenzeichen sowohl auf Urkunde als auch auf Schriftstück gefehlt hätte). Differenzen zwischen den Aktenzeichen werden nur in engen Grenzen toleriert:

Im Urteil <https://openjur.de/u/285910.html> vom 23. Dezember 2011 - Az. OVG 1 N 2.10 wurden die differierenden Aktenzeichen

Ord 30 – 7102/“B...” GmbH

Ord 30 – 7101-2/“B...”GmbH

z.B. noch als hinreichend übereinstimmend gewertet, da durch die angegebenen weiteren Kennzeichen (nämlich „Bescheid vom 19.2.2008“) „die Zuordnung des zuzustellenden Bescheides zur Zustellungsurkunde ohne weiteres möglich“ blieb.

Im Urteil <http://openjur.de/u/620105.html> vom 12. März 2013 · Az. 13 K 4019/10 U ähnlich: *Auch die vom Kläger hervorgehobene unterschiedliche Position des "H" im Aktenzeichen ("001/0002/H/0003" bzw. "H-001/0002/0003") hindert eine eindeutige Zuordnung nicht, da das "H" offenbar lediglich für "Haftung" steht und im Übrigen eine identische Steuernummer "001/0002/0003" verwendet wurde.*

Im Einzelfall können die Differenzen zwischen den beiden Aktenzeichen auch mal etwas größer sein, etwa nach diesem <https://openjur.de/u/91740.html> Urteil mit dem Aktenz. 2 Ss OWi 443/02:

*Zwar **muss** bei der Zustellung des Bußgeldbescheides durch die Post mit Zustellungsurkunde gemäß § 3 VwZG der **Umschlag** mit dem für den Empfänger bestimmten Schriftstück außer mit dessen Anschrift und der Bezeichnung der absendenden Behörde auch **mit einer Geschäftsnummer versehen sein, die mit der auf der Zustellungsurkunde identisch sein muss** (vgl. Göhler, OWiG, Rdnr. 9 zu § 51 m.w.N.). **Doch machen nur schwere Mängel die Zustellung unwirksam.** Ein solcher schwerer Mangel wird z. B. angenommen, wenn die Geschäftsnummer gänzlich fehlt (vgl. BFH NJW 1969, 1136; OLG Nürnberg NJW 1963, 1207), weil dann die **Nämlichkeit und der unveränderte Inhalt der Sendung nicht gewährleistet** sei. Diese Gefahr besteht jedoch im vorliegenden Fall nicht, denn der Umschlag, mit dem der Bußgeldbescheid zugestellt wurde, trägt nach Angaben des Betroffenen die Geschäftsnummer 092092005.4. Das Aktenzeichen des Bußgeldbescheides lautet 36/09209205.4/8910. Die Geschäftsnummer auf dem Umschlag enthält mithin eine 0 zuviel und es fehlen die Ziffern 36 vor und 8910 nach den Schrägstrichen. Was die zusätzliche 0 angeht, handelt es sich um ein offenkundiges **Schreibversehen**. Die Zahlen vor und nach den Schrägstrichen dienen der **verwaltungsinternen Kennung** und stellen die Gewähr für den unveränderten Inhalt der Sendung nicht in Frage.*

Die Beurkundung differierender Aktenzeichen als übereinstimmend wird hier also **als Mangel gewertet**, allerdings nur als leichter Mangel, da der Schreibfehler und das Weglassen der **verwaltungsinternen Kennung** die Nämlichkeit der Sendung nicht in Frage stellen konnte.

Wären Absender und Adressat dagegen in mehreren Verfahren miteinander verbunden und hätten die weggelassenen Zeichefolgen keine verwaltungsinterne Kennungen sondern weitere valide Aktenzeichen bedeutet, hätte kein leichter sondern ein schwerer Beurkundungsmangel vorgelegen.

Die Nämlichkeit kann ja nur dann gewährleistet sein, wenn – etwa im Eingangsbeispiel - kein anderes der 390 weiteren Aktenzeichen valide ist und ein Verfahren bezeichnet.

Ein Richter kann das beurteilen, weil er sich über alle weiteren Umstände informieren kann. Ein Zusteller kann das m.E. nicht (vgl. auch oben, wo ein um „EStB 2006“ gekürztes Aktenzeichen zur

Unwirksamkeit der Zustellung geführt hätte). Der Zusteller kann nur beurkunden, was der zugestellte Brief *äußerlich darstellte* (s.o. Zitat Seite 6), er kann aber nicht Richter über die Aktenzeichen sein, weil ihm zuviele Informationen dafür fehlen: Insbesondere weiß er nicht, welche Aktenzeichen aus weiteren Verfahren zu Verwechslungen Anlaß gegen können und wie wichtig die Vollständigkeit der Angabe eines Aktenzeichens für die Wirksamkeit einer Zustellung im Einzelfall ist.

Daß ein fehlerhaftes Aktenzeichen die Wirksamkeit der Zustellung schmälern kann, wenn die Nämlichkeit der Sendung nicht gewährleistet ist, steht auch im Zöller:

Fehlerhafte Beschriftung des Umschlags (auch Fehlen des Aktenzeichens, Stuttgart NJW 2006, 1887) kann die Wirksamkeit der Zustellung nur schmälern, wenn Identität des Zustellungsadressaten oder richtiger Inhalt der Sendung nicht gewährleistet ist (Zöller, 29. Aufl. 2012, Rn 6 zu § 176 ZPO)

*Fehlende Angabe des **Aktenzeichens** schmälert die Wirksamkeit der Zustellung nicht (Stuttgart OLGR 2006, 115; StJ/Roth Rn 13), kann im Einzelfall bei **Identitätszweifel** (selten) aber die **Beweiskraft der Urkunde mindern**.* (Zöller, 29. Aufl. 2012, Rn 16 zu § 182 ZPO)

Ob unklare oder unstimmige Angaben die Beweiskraft der Zustellungsurkunde ganz oder teilweise mindern oder aufheben, ist nach freier Überzeugung zu beurteilen (§ 419; Beweismündigung nach § 286). Demnach wird sich unrichtige Bezeichnung des Adressaten als unschädlich erweisen, wenn an der Identität nicht ernstlich gezweifelt werden kann, wie bei einem Schreibfehler (ebd. Rn 19 zu § 182 ZPO)

Was für eine unrichtige Bezeichnung des Adressaten gesagt ist, läßt sich auf eine unrichtige Angabe des Aktenzeichens übertragen: Unrichtig bleibt unrichtig, ist aber unschädlich, solange die Zuordnung zu einem Verfahren eindeutig bleibt.

Eigene Wahrnehmung der Urkundsperson

*Die **Urkunde beweist** – vorbehaltlich ihrer Unversehrtheit, § 419, u Echtheit, § 437 – alle in der Urkunde bezeugten Tatsachen, soweit diese (Ausnahme des III) auf eigenen Handlungen oder **eigenen Wahrnehmungen der Urkundsperson** beruhen.* (Zöller, ZPO, 29. Aufl. 2012, Rn 3 zu § 418 ZPO)

Es sind zur Beurkundung also die „eigenen Wahrnehmungen der Urkundsperson“ gefragt. Daß ein Eintrag im Aktenzeichenfeld 1.1 der Urkunde nicht als Aktenzeichen gelten soll, entzieht sich dagegen der unmittelbaren Wahrnehmbarkeit. Nichts an den strittigen „internen Zuordnungsergänzungen“ unterscheidet sich derart qualitativ vom Rest des Aktenzeichens, daß sich eine Deutung als Bestandteil des Aktenzeichens verbietet. Nichts unterscheidet eine unwichtige „interne Zuordnungsergänzung“ von einem wichtigen AZ-Bestandteil bzw. zweiten Aktenzeichen.

Es verbietet sich die arbeitgeberseitig angestrebte Schlußfolgerung aus dem Vergleich mit dem Schriftstück (Schlußfolgerung, was im Feld 1.1 Aktenzeichen sein soll). Im Kommentar von Prütting-Gehrlin (7. Aufl. Luchterhand 2015, Rn 4 zu § 418 ZPO) steht:

Schlussfolgerungen sind keine Bezeugung selbst wahrgenommener Tatsachen

Im Leipziger Kommentar, 11. Aufl. 2005, heißt es in Rn 7 und 11 zu § 271 StGB:

Der Begriff „aufnehmen“ ist enger als der der Ausstellens. Der Amtsträger nimmt eine öffentliche Urkunde auf, wenn sich die Beurkundung bezieht [...] auf Wahrnehmungen, die er als Amtsträger selber macht, oder auf Tatsachen, die er selbst vollzieht (RGSt. 22 151, 153).² [...]

Eine Tatsache, die sich erst durch gedankliche Schlußfolgerung aus einer anderen ergibt, wird nicht beurkundet.

Daß beim Aktenzeichen in unserer Firma nur schlußfolgernd beurkundet wird, ist der Urkunde nicht anzusehen. Deshalb führt sie unzulässig in die Irre. Schlußfolgerungen können keine Beurkundung darstellen, insofern wäre eine nur schlußfolgernd nach Arbeitsanweisung beurkundete Aktenzeichenidentität gar nicht beurkundet und damit auch nicht als Nachweis der Zustellung zu gebrauchen. Die Urkunde wird mit dem strittigen Vorgehen ihrem Zweck nicht mehr gerecht.

4.2 Zur Genauigkeit der Aktenzeichenangabe in Bezug auf Vorabinfo für den Adressaten

Im Zusammenhang mit dem schon erwähnten Recht auf Annahmeverweigerung steht die Erfordernis an das Aktenzeichen, dem Empfänger hinreichend deutlich zu machen, was die Sendung enthält. Im Urteil des BFH, Beschluss vom 04.04.2011 - VIII B 112/10 (NV) steht:

1. Die hinreichende Bestimmtheit des Inhalts einer zugestellten Sendung kann durch Auslegung der Bezeichnung unter Berücksichtigung des Empfängerhorizonts vorliegen. Dabei kann die Bezeichnung "ESt 99" ohne einen die Art des Schriftstücks kennzeichnenden Zusatzes ausreichen, um den Inhalt der Sendung als Einkommensteuerbescheid für 1999 eindeutig zu identifizieren, wenn angesichts des bevorstehenden Ablaufs der Festsetzungsfrist nicht mit einem anderen Schriftstück zu rechnen war und der Empfänger als Steuerberater dies auch erkennen musste.

Auch der „Empfängerhorizont“ ist nun etwas, was sich der Wahrnehmbarkeit entzieht, insbesondere wenn der Zusteller die Sendung per Ersatzzustellung in den Briefkasten wirft. Da der Zusteller den intellektuellen Horizont des Empfängers regelmäßig nicht kennt, verbieten sich ihm auch von dieser Warte her Zugeständnisse an die Genauigkeit der Aktenzeichenübereinstimmung.

Im vorhergehenden Abschnitt 4.1. und im Abschnitt AEAO ist schon einiges zum Punkt Genauigkeit der Aktenzeichenangabe gesagt.

4.3. zur Genauigkeit der Aktenzeichenangabe unter dem Aspekt der Wahrheitspflicht

Abseits solcher am Zweck des Aktenzeichens orientierten Maßstäbe für die nötige Genauigkeit der Übereinstimmung bieten die Kommentare zu einigen §§ der ZPO, des BGB bzw. des StGB, wo es um Wahrheitspflicht geht, auch etwas abstraktere Richtlinien, was als wahr, halbwahr oder unwahr gelten muß.

Was sich im Großen (für bedeutungsschwerere Aussagen) offenbar zum Zweck der Abgrenzung von Wahrheit und Halbwahrheit als brauchbar gezeigt hat, kann auch im kleinen Maßstab (was das Aktenzeichen betrifft) ein sinnvolles Kriterium abgeben.

Regelmäßig heißt es, daß Halbwahrheiten tabu sind, etwa im Zöller (29.Aufl. 2012, Rn 3 zu § 138 ZPO). In Rn 5 wird erläutert:

Eine Parteivereinbarung, die auf ein (nach Maßgabe von Rn 2 ff) gegen die Wahrheitspflicht verstoßendes Geständnis, Nichtbestreiten oder Nichtvortragen gerichtet ist, ist gem § 134 BGB unwirksam

(Die „Vereinbarung“, das Fehlen der „Internen Zuordnungsergänzungen“ bei der Beurkundung zu unterschlagen, wäre demnach unwirksam)

Kein Verstoß gegen die Wahrheitspflicht, wenn Partei das von ihr für falsch gehaltene Vorbringen nicht bestreitet oder zugesteht, sofern dies nicht zu Lasten eines Dritten geht
(ebd. Rn 4)

Diese Ausnahme könnte nicht gelten, da die fehlerhafte Beurkundung des Aktenzeichens dem Adressaten Schaden verursachen kann.

Im Kommentar von Schönke/Schröder zum StGB (27. Aufl.) habe ich in Rn 6 zu § 263 (Betrug) eine auch auf die Aktenzeichenfrage irgendwie passende Erläuterung gefunden:

Entstellen ist das Verfälschen des tatsächlichen Gesamtbildes durch Hinzufügen oder Fortlassen einzelner Elemente.

Genau dieses Fortlassen und Hinzufügen wird mit der strittigen Anweisung praktiziert: Auf der Urkunde ist im Aktenzeichenfeld hinzugefügt, was auf dem Schriftstück im Aktenzeichenfeld fortgelassen wurde.

Im Nomos-Kommentar von Dölling/Duttke/Rössner zum Gesamten Strafrecht (1. Aufl. 2008) wird zu § 263 in Rn 11 erläutert:

Auch einem ausdrücklich Geäußerten kann neben dem unmittelbar Kundgetanen etwas schlüssig Miterklärtes zu entnehmen sein. Solches kommt insb. bei unvollständigen Erklärungen in Betracht, wenn zB ein Badehotel mit der Angabe „200 m vom Meer“ wirbt, dabei jedoch verschweigt, dass damit nur die Entfernung per Luftlinie gemeint ist

Entsprechend verschweigt die strittige Beurkundungspraxis die zugrunde liegende strittige Anweisung. Demjenigen (und das kann jedermann sein), dem die Urkunde als Beweis vorgelegt wird, kennt die der Beurkundung zugrunde liegende strittige Anweisung nicht und muß von daher davon ausgehen, daß in dem Feld, wo Aktenzeichen drauf steht, auch Aktenzeichen drin ist. Daß das, was in das Aktenzeichenfeld eingetragen wurde, auch Aktenzeichen sein soll, wäre dann das „schlüssig Miterklärte“.

Auch das Wahrheitsgebot des § 138 ZPO zielt wie gesagt den Kommentaren zufolge auf ein Verbot von solchen Halbwahrheiten (Zöller, 29. Aufl. 2012, Rn3 zu § 138). Zöller verweist in Rn 2 zudem auf den Geheimen Vorbehalt des § 116 BGB:

Eine Willenserklärung ist nicht deshalb nichtig, weil sich der Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen. Die Erklärung ist nichtig, wenn sie einem anderen gegenüber abzugeben ist und dieser den Vorbehalt kennt.

Entsprechend müßte man die äußerlich durch die Platzierung im Aktenzeichenfeld als Aktenzeichen präsentierten „internen Zuordnungsergänzungen“ solange als Aktenzeichen gelten lassen, wie der geheime Vorbehalt (daß sie kein Aktenzeichen sein sollen) dem Rezipienten der Urkunde (z.B. einem Richter) unbekannt ist.

Unter Rn 5 wird im Zöller erklärt:

Wirkungslos ist auch eine Vereinbarung, durch die sich eine Partei verpflichtet, entscheidungserheblichen Tatsachenvortrag zu unterlassen.

Überträgt man dieses Kriterium für Wahrhaftigkeit auf die strittige Frage, ergäbe sich, daß die Anordnung zu entstellender Beurkundung wirkungslos ist, da durch sie eine wahrheitsgemäße Angabe über den hin und wieder entscheidungserheblichen tatsächlichen Eintrag im Aktenzeichenfeld des Briefes unterbleibt. (Tatsächlich ergibt sich die Wirkungslosigkeit der Anweisung natürlich auf anderem, bereits geschildertem Wege.)

Im BGB ist auch der § 824 (Kreditgefährdung) interessant. Der Absatz 1 lautet:

Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muss.

(zitiert nach Beckschem Kurzkommentar, 72. Auflage, 2013)

Da geht zwar mehr um Sachen wie üble Nachrede, die Ausführungen im Kommentar sind aber auch auf die Aktenzeichenfrage übertragbar:

Eine bewusst unvollständig Berichterstattg ist wie eine unwahre TasBehauptg zu behandeln, wenn dch das Verschweigen beim unerfahrenen Durchschnittsadressaten ein falscher Eindruck entstehen kann

(Rn 7 zu § 824 BGB, 72. Aufl.)

Die Beurkundung differierender Aktenzeichen als übereinstimmend ohne Erwähnung der zugrunde liegenden Arbeitsanweisung ist wie so eine „unvollständige Berichterstattung“. Der „Durchschnittsadressat“ würde ja durchaus davon ausgehen, daß das, was im Feld „Aktenzeichen“ der Urkunde eingetragen ist, auch Aktenzeichen sein soll. Eine Beurkundung unter Verschweigen der Vorgehensweise, daß nur ein Teil des Feldes 1.1 als Aktenzeichen gewertet wird, wäre also „wie eine unwahre Tatsachenbehauptung“ zu behandeln. Eben als Lüge.

Im BeurkG heißt es schließlich:

1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Beurkundungen und Verwahrungen durch den Notar.

(2) Soweit für öffentliche Beurkundungen neben dem Notar auch andere Urkundspersonen oder sonstige Stellen zuständig sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, ausgenommen § 5 Abs. 2, entsprechend....

Bei den „anderen Urkundspersonen“ ist zwar nicht der Postbote mit eingeschlossen. Dennoch sind die im BeurkG entworfenen Maßstäbe für Wahrheitstreue von Interesse, wenn man untersuchen möchte, was so gemeinhin als wahr und anständig gilt:

17 Grundsatz

(1) Der Notar soll den Willen der Beteiligten erforschen, den Sachverhalt klären, die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäfts belehren und ihre Erklärungen klar und unzweideutig in der Niederschrift wiedergeben. Dabei soll er darauf achten, daß Irrtümer und Zweifel vermieden sowie unerfahrene und ungewandte Beteiligte nicht benachteiligt werden.

„Irrtümer und Zweifel“ können nur vermieden werden, wenn man alles 100%ig genauso beurkundet wie es war. Dann muß auf der Urkunde das Aktenzeichen so stehen, wie es auf dem Brief zu sehen war. Wenn nicht im Feld 1.1, dann eben in einem Randvermerk.

Daß „32.44“ nicht dasselbe ist wie „32.44/Ba“ , sollte im Übrigen auch ohne Erläuterung selbstverständlich sein.

Meine im Schreiben vom 28.03.2016 auf der dritten Seite geäußerte Ansicht, man könne die Aktenzeichen falsch beurkunden, wenn die entsprechende Arbeitsanweisung der Urkunde fest beigefügt werde, möchte ich im Zuge der Diskussion um das Böhmermann-Gedicht wieder in Frage stellen. Böhmermann hatte sein „Gedicht“ ja ausdrücklich nur als Beispiel verstanden wissen wollen, was in Deutschland verboten sei. Er hatte sein als Beleidigung dastehendes Gedicht damit gewissermaßen zu 100% zu einer „internen Zuordnungsergänzung“ (zu einem Lehrbeispiel) herabgestuft. Rechtsgelehrte sehen das nicht durchgängig als zulässig an. Wenn es als Beleidigung dastehe (egal wie es anders vom Autor bezeichnet wird), dann müsse es auch strafrechtlich als Beleidigung gewertet werden.

Und Hand aufs Herz: Wenn ein NeoNazi sein T-Shirt bedruckt mit

Ich finde alle Juden Scheisse-

wer wollte ihm das als eine semitophile Äußerung abnehmen?! Die durchgestrichenen Buchstaben *S e e* sind zwar als „interne Zuordnungsergänzung“ dem Kontext, in dem sie stehen, ausdrücklich entrissen, jeder würde sie aber dennoch dem Kontext zurechnen.

Also: Wenn der Absender ein paar Zeichen in den Kontext des Aktenzeichenfeldes einstellt, muß er sie gegen sich als Aktenzeichen gelten lassen; und dies u.U. selbst dann, wenn die strittige Arbeitsanweisung der Urkunde beigeheftet sein sollte.

4.4. Zum Nachweiszweck

Ergänzend zu dem zuvor gesagten aus dem bereits zitierten Urteil <http://openjur.de/u/354459.html>:

Ist das Aktenzeichen auf der Zustellungsurkunde nicht angegeben, so ist die Zustellung nicht unwirksam (Stein/Jonas - Roth, a.a.O. § 182 RN 13). Der Nachweis der Identität des zuzustellenden und des in der Ausführung der Zustellung übergebenen bzw. niedergelegten Schriftstücks kann dann auch auf andere Art erfolgen.

Dieser Nachweis ist dort ausnahmsweise auch geglückt, weil eine niedergelegte Sendung nicht abgeholt wurde und nach Rücksendung eben ganz einfach geöffnet und in Augenschein genommen werden konnte.

Das ist aber eine ganz große Ausnahme. Der Anteil an Niederlegungen bewegt sich geschätzt unter der ein-Promille-Grenze. Der Anteil an nicht abgeholten niedergelegten Sendungen wird noch weit darunter liegen.

Für den Regelfall der falsch beurkundeten Aktenzeichen ist keine geeignete Nachweismethode vorhanden. Theoretisch mag die Zustellung wirksam sein, praktisch ist sie so gut wie unwirksam. Oder in den Worten von Steiner und Steiner, NVwZ 2002, Seite 439:

... dürfte dieser individuelle Beweis regelmäßig schwer zu führen sein mit der Folge, dass auch nach neuem Recht die Zustellung als fehlgeschlagen zu betrachten ist.

Ohne korrekte Aktenzeichen kann man sich den ganzen PZA-Aufwand also sparen.

4.5 Wie man das Problem noch anders umschiffen könnte

Wenn das Aktenzeichen vom Absender dennoch für unwichtig gehalten wird, dann wäre es für ihn vielleicht auch eine Option, einen eigenen Urkundenvordruck zu entwerfen, in dem der Abgleich der Aktenzeichen nicht gefordert wird. Der sollte dann vielleicht auf grünem Papier gedruckt werden, um Verwechslungen zu vermeiden. Laut Großkommentar von Wieczorek/Schütze (4. Aufl., Rn 3 zu § 182 ZPO) ist

die Verwendung des vorgesehenen Formulars keine zwingende Voraussetzung für die Beweiskraft der Urkunde, wenn sie den nach Abs. 2 erforderlichen Inhalt auf andere Weise wiedergibt.⁵

Die Verwendung abweichender Formulare führt angeblich auch nicht zur Unwirksamkeit der Zustellung:

§ 190 ist eine Ordnungsvorschrift. Verstöße führen nicht zur Unwirksamkeit der Zustellung,⁵ solange anders geartete Formulare oder Mitteilungen den jeweiligen Zweck aus Sicht des Adressaten der Mitteilung in vergleichbarer Weise erfüllen und die erforderlichen Daten/Informationen darin enthalten sind.

(Wieczorek/Schütze, Rn 4 zu § 190)

Allerdings kann die Beweiskraft eingeschränkt sein:

Die Urkunde muss frei von äußeren Mängeln (§419), echt (§ 437) und formgerecht (§ 415 Rdn 16) sein, um volle Beweiskraft zu entfalten.

(Wieczorek/Schütze, Rn 1 zu § 418 ZPO)

Ich persönlich würde die Beweiskraft einer Urkunde, die rundum ehrlich daherkommt, allerdings als höher einschätzen als die Beweiskraft einer Urkunde, die befohlene Lügen enthält.

5. StGB

§ 348

*(1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine **rechtlich erhebliche** Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

(2) Der Versuch ist strafbar.

So der Wortlaut aus dem StGB. Was als „rechtlich erheblich“ zu gelten hat, ist unter den Kommentatoren des StGB umstritten. Der Leipziger Kommentar (12. Auflage 2009) merkt in Rn 32, 34 und 71 zum parallelen § 271 StGB an:

In der Rechtsprechung ist nicht eindeutig geklärt, ob für die Begründung des öffentlichen Glaubens eine besondere gesetzliche Vorschrift erforderlich ist, ob der öffentliche Glaube auch auf die §§ 415 ff ZPO gestützt werden kann oder ob hierfür behördliche Anordnungen oder allgemeine Erwägungen im Zusammenhang mit der Verkehrsauffassung genügen. [...]

Andere Entscheidungen halten spezielle Normen zur Begründung der erhöhten Beweiskraft nicht für erforderlich und vertreten den Standpunkt, dass der öffentliche Glaube der Urkunde eine Folge ist, die sich nach den §§ 415, 417, 418 ZPO schon aus der Tatsache ergibt, dass die Beurkundung durch eine zuständige Amtsperson geschieht [...]

Das OLG Hamm (NJW 1959 1333, 1334) hat bei der Auslegung des § 348 StGB eine Tatsache für rechtlich erheblich erachtet, wenn der Beamte zu ihrer Feststellung durch Gesetz oder Dienstanweisung verpflichtet ist.

Letzterem zufolge würde die Übereinstimmung der Aktenzeichen auf Urkunde und Schriftstück als rechtserheblich gelten müssen, da ihre Beurkundung in der ZustVV explizit gefordert wird.

Daneben referiert der Leipziger Kommentar auch die von der Kanzlei Weberling präferierte Rechtsmeinung:

*In der grundlegenden Entscheidung des Großen Senats BGHSt 22 201, 203 ist ausgesprochen: Dort, wo es an einer ausdrücklichen Vorschrift fehle, könne sich der öffentliche Glaube auch mittelbar aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben, die für Errichtung und Zweck der Urkunde maßgeblich seien. Es sei ein strenger Maßstab anzulegen, sodass eine erhöhte Beweiswirkung nur angenommen werden könne, wenn kein Zweifel bestehe, dass sie unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung dem Sinn und Zweck des Gesetzes entspreche.⁵² In jüngeren Entscheidungen betont der BGH (BGHSt 47 39, 42; 44 186, 188; 42 131, 132; BGH NJW 2004 3195), wenn er auch die Berücksichtigung der Verkehrsanschauung nicht ausklammert, dass zur erhöhten Beweiskraft insbesondere solche Tatsachen gehörten, deren Angabe gesetzlich vorgeschrieben ist; in der Regel nicht dagegen solche Tatsachen, die weder **nach dem Gesetz** noch **nach anderen Vorschriften zwingend** anzugeben sind und deren unwahre Kundgabe die Wirksamkeit der Beurkundung nicht berührt.*

(LK¹², Rn 32 zu § 271 StGB)

Die Angabe des Aktenzeichens ist nach § 194 ZPO zumindest für die Parteizustellung **zwingend** vorgeschrieben, soweit die Post damit beauftragt wird. Für alle Zustellungen ist darüber hinaus die Angabe zur Übereinstimmung der Aktenzeichen durch die ZustVV **zwingend** vorgeschrieben.

Wieczorek/Schütze erkennt dem Aktenzeichen oben also zu Recht die Qualität von § 418 ZPO zu.

Wie weitgehend die Wirksamkeit einer Zustellung unter falschen Aktenzeichen leidet, wurde weiter oben geschildert: Zwar nicht in allen, aber in vielen Fällen ist die Unwirksamkeit der Zustellung die Folge falscher Aktenzeichen.

Der Strafrichter muß sich in Zweifelsfällen nicht immer streng an der ZPO orientieren. Gemäß Arzt/Weber (Strafrecht Besonderer Teil, 2000 Gieseking Bielefeld, § 33 Rn 7)

lehnt sich das Strafrecht an §§ 415, 417, 418 ZPO an, jedoch ohne dass sich das Strafrecht von der Entscheidung zivilprozessrechtlicher Zweifelsfragen abhängig macht.

(Seite 737)

Insgesamt ist eine Bestrafung der fehlerhaften Beurkundung des Aktenzeichens nach § 348 StGB also keineswegs ausgeschlossen. Das macht die Befolgung der strittigen Anweisung absolut unzumutbar (selbst wenn eine Bestrafung nicht zwingend sein mag).

Konkurrenzen:

§ 263 StGB (Betrug)

Die Möglichkeit zur Bußgeldumgehung ist bereits im Schreiben vom 30.01.2016 erwähnt und oben (Seite 9, 11, 13) näher begründet worden. Die Bußgeldersparnis könnte so ein „rechtswidriger Vermögensvorteil“, der nach 263 unter Strafe gestellt ist. Da der Zusteller dabei seine „Stellung als Amtsträger mißbraucht“, wäre nach Absatz 3 des § sogar von einem besonders schweren Fall von Betrug auszugehen. Andererseits wird für den Zusteller vermutlich § 27 StGB (Beihilfe) gelten.

§ 153 (Falsche uneindliche Aussage)

Würde einem ZVG-Ricklingen-Zusteller vor Gericht die Frage gestellt, ob in der Postzustellungsurkunde alles stimmt, und er antwortet dann mit ja, weil er denkt, daß er sonst der Falschbeurkundung beschuldigt werden könnte, dann ist seine Antwort eine Straftat, wenn die Aktenzeichen nicht übereingestimmt haben.

Es gibt die Ansicht, daß auch schriftliche falsche Aussagen tatbestandsmäßig sein können, wenn vom Aussagenden gewollt. (Schönke/Schröder, 27. Aufl., Vorbem §§ 153ff, Rn 22)

6. Grundgesetz

Die Strafbarkeit einer Falschbeurkundung ist ethisch dabei auch der Funktion angemessen, die den Zustellvorschriften der ZPO bei der Sicherung grundgesetzlich garantierter Rechte zukommt.

Im Beck'schen PostG-Kommentar (2. Aufl. 2004) steht:

Die Begründung der Regierungsvorlage unterstreicht die Bedeutung der geordneten förmlichen Zustellung für die Verwirklichung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, für den im Justizgewährungsanspruch begründeten Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz in angemessener Zeit und für die Rechtssicherheit als wesentliches Element des Rechtsstaatsprinzips (BT-Drs. 13/7774 S. 28) (Rn 2 zu § 33 PostG)

Im Kommentar von Wieczorek/Schütze heißt es unter Rn 1 Vor §§ 166 ff ZPO:

Das Zustellungsrecht muss vorrangig einen Ausgleich der Beteiligteninteressen bewältigen: Die Interessen des an der Zustellung Interessierten an wirksamem Rechtsschutz in angemessener Zeit (Justizgewährungsanspruch; vgl. Art. 19 Abs. 4 GG) sind ebenso zu wahren wie das Recht des Zustellungsgegners auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG; vgl. auch § 328 Abs. 1 Nr. 2) und auf ein faires Verfahren.³ Der Adressat (zum Begriff § 166 Rdn. 10f) muss deshalb angemessene Gelegenheit haben, vom Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks Kenntnis zu nehmen⁴ (zum Erfordernis der Bekanntgabe vgl. § 166 Rdn. 45f.). Werden dritte Personen (z.B. Vertreter gem. § 171) in den Zustellungsvorgang eingeschaltet, kommen hinsichtlich ihrer Legitimation auch Aspekte des Vertrauensschutzes zum Tragen⁵ Mit alledem wird zugleich Rechtssicherheit als wesentliches Element des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG) angestrebt.⁶ Die Vorschriften über die Zustellung sind also kein Selbstzweck.⁷

Neben dem Art. 20 GG ist der Art. 1 als zweite tragende Säule des GG durch den Bestandsschutz des Artikels 79 Abs. 3 hervorgehoben. Erwähnt wurde bereits der Abs. 2 des **Art. 1 GG**:

Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Dem Kommentar von Jarass/Pieroth (6. Auflage, C.H. Beck München 2002, Art. 1 Rn 19) zufolge sind damit auch die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (AEMR) von 1948 sowie die „Europäische Menschenrechtserklärung“ (EMRK) von 1950 ff bei der Auslegung des GG mit zu berücksichtigen; dort etwa Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) sowie Art. 8 AEMR (Anspruch auf Rechtsschutz) sowie Art. 10 AEMR (Anspruch auf rechtliches Gehör).

Die Präambel der AEMR betont ähnlich wie das GG die Unveräußerlichkeit der Menschenrechte. Das heißt im Besonderen, daß sie auch gegen Zustellerlohn nicht unter den Tisch gekehrt werden dürfen. Das Direktionsrecht des Arbeitgebers ist m.E. auch von dieser Warte her entsprechend eingeschränkt.

Staatsrechtsphilosophisch ist es ohnehin ein Unding, daß in einem Rechtsstaat staatliche Behörden die staatlichen Beamten systematisch anweisen, Falschankünfte gegen Bürger in Gerichtsprozesse einzubringen.

In **Art. 19 Abs. 4 GG** heißt es:

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht im der Rechtsweg offen.

Der Öffentlichen Gewalt sind auch die Postboten zuzurechnen, soweit sie Zustellungen vornehmen. Daß Postboten das Recht der Adressaten auf eine korrekte Beurkundung verletzen, geht aus meiner Sicht nicht an.

Zum **Art. 103 GG** (Anspruch auf rechtliches Gehör u.a.) kommentiert Pieroth (Rn 14):

Mit dem Institut der Zustellung als formalisierter Bekanntgabe soll zum einen gesichert werden, dass der Betroffene von für ihn erheblichen Informationen zuverlässig Kenntnis erhält [...] Setzt die Gewährung rechtlichen Gehörs die Übersendung eines Schriftstücks voraus, so muss sich das Gericht auch über dessen Zugang vergewissern; dabei darf es sich im Allgemeinen auf den Nachweis der förmlichen Zustellung (BVerfGE 36, 85/88f; GGerf95, 2095; BSG, NVwZ 01, 237) verlassen.

Bei der hier angesprochenen Vergewisserung über den Zugang von Schriftstücken kommt das Aktenzeichen ins Spiel. Es dokumentiert ja, in welcher Sache ein Schreiben zugestellt wurde.

Jarass kommentiert den **Art. 20 GG** (ebd. Rn 89 bis 100) auch auf die Erfordernis prozeßrechtlicher Vorgaben hin und formuliert dafür u.A. das Gebot des fairen Verfahrens sowie das Gebot der Waffengleichheit (in Rn 93 für den Zivilprozeß und in Rn 96 für den Strafprozeß) .

Erlaß und Beachtung von ZPO und StPO sind also ein Gebot des Grundgesetzes.

7. StPO

Die von mir konsultierten Kommentare weisen dem Aktenzeichen eine im Vergleich zu den weiter oben zitierten Kommentaren anderer Rechtsgebiete eine deutlich geringere Bedeutung bei:

Die Wirksamkeit der Zustellung wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass die Geschäftsstelle auf der Sendung keine oder eine unrichtige Geschäftsnummer angibt, ¹⁹⁹ denn § 176 ZPO setzt die Angabe der Geschäftsnummer anders als § 194 Abs. 1 Satz 2 ZPO a.F. nicht mehr voraus. Allerdings erleichtert die Angabe der Geschäftsnummer bei Rücklauf der Sendung die Zuordnung derselben zu den jeweiligen Akten.

(Löwe-Rosenberg: StPO 26. Aufl. 2006, De Gruyter Berlin, Rn 101 zu § 37)

Zustellungsmängel machen die Zustellung nur bei offensichtlichen schweren Fehlern unwirksam, nicht schon bei irriger Annahme der Zustellungszuständigkeit oder fehlerhafter Angabe des Geschäftszeichens

(Lutz Meyer-Goßner: StPO, 55. Aufl. 2012, Beck'sche Kurzkommentare, Rn 26 zu § 37)

Daß Strafprozeßler dem Aktenzeichen eine vergleichsweise geringe Bedeutung beimessen, könnte eine Erklärung in der Prozeßstatistik finden: Der Seite

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Rechtspflege/Tabellen/Gerichtsverfahren.html>

zufolge finden in Deutschland jährlich ca. 1400000 Zivilverfahren und 700000 Strafverfahren statt. Da bei Zivilverfahren immer zwei Parteien vom Gericht Post erhalten, ständen mit 2800000

Beteiligten in den Zivilverfahren viermal so viele vor Gericht wie in Strafverfahren. Geht man davon aus, daß alle Personen mit gleicher Wahrscheinlichkeit in einem Verfahren involviert werden, ergibt die Mathematik, daß bei Zivilverfahren die Wahrscheinlichkeit, in zwei oder mehr Verfahren verwickelt zu sein, sechzehnmal höher ist als bei den Strafverfahren.

Wer's nicht glaubt, mag es mit Hilfe meiner web-site selber nachrechnen: <http://home.arcor.de/gerkan/worktime.htm>

Die der Seite unterlegte Formel berechnet unter anderem, wie oft ein Zusteller an Adressen anhalten muß unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, das an der einen oder anderen Adresse auch mal zwei oder mehr Sendungen einzuwerfen sind. Von der mathematischen Seite ist das Problem mit jenem identisch, wieviele Bürger in Verfahren verwickelt sind. Unter „Anzahl der Hauseingänge/Adressen“ wäre die Anzahl der Personen in der BRD einzutragen: Ich habe 80000000 eingetragen. Unter „Anzahl der Briefe“ wäre die Anzahl der Verfahrensbeteiligten einzutragen, also einmal 700000 und bei der zweiten Rechnung 2800000. Bei Klick auf „berechnen“ erhält man 696946 bzw. 2751567 involvierte Adressaten. $700000 - 696946 = 3000$ Adressaten, die in zwei oder mehr Strafverfahren verwickelt sind.

$2800000 - 2751567 = 48000$ Adressaten, die in zwei oder mehr Zivilverfahren verwickelt sind.

Die tatsächliche Anzahl wird jeweils höher sein, da die Annahme falsch ist, alle Adressaten würden mit gleicher Wahrscheinlichkeit in einen Prozeß involviert werden. 48000, das sind ca. 1,7% von den 2800000 Verfahrensbeteiligten. Meine Abschätzung aus dem Schriftsatz vom 30.01.2016, daß der Anteil der besonders kritischen Fälle, wo ein Adressat und Absender in mehreren Verfahren miteinander zu tun haben, im unteren einstelligen Prozentbereich liegt, findet also hier eine Bestätigung.

Wenn ein Absender und ein Adressat in mehreren Verfahren miteinander zu tun haben, bekommt das Aktenzeichen erst seine Funktion, die Zuordnung der Urkunde zu einem Verfahren sicher zu ermöglichen. (Sind Absender und Adressat in nur einem Verfahren miteinander verbunden, ist das Verfahren ja bereits durch die Absender- und Adressat-Angabe eindeutig bezeichnet, und das Aktenzeichen wäre für Zwecke der Zuordnung etwas entbehrlicher.) Wo das Aktenzeichen in Zivilverfahren sechzehnmal häufiger/dringlicher benötigt wird als in Strafverfahren, wird es verständlich, daß die Kommentatoren der ZPO mehr Wert auf das Aktenzeichen legen als die Kommentatoren der StPO. (Gleiches Argument liefert eine Rechtfertigung dafür, daß Gerichtsvollzieher bei gewissen Zustellungen gem § 194 ZPO Aktenzeichen anzugeben haben. Die örtliche Zuständigkeit eines GV sorgt dafür, daß sämtliche Gläubiger ihre Interessen gegen einen Schuldner durch denselben GV wahrnehmen lassen müssen, was regelmäßig zu einer Häufung von Verfahren zw. GV und Schuldner führen dürfte).

Im Löwe-Rosenberg ist übrigens auch das oben erwähnte Urteil mit der „Verwaltungsinternen Kennung“ als Beleg genannt. Das ist vom AG zwar noch nicht als Quelle ins Feld geführt worden, erinnert aber sehr an den Begriff der „internen Zuordnungsergänzung“. Das im folgenden erwähnte und vom Arbeitgeber ebenfalls schon früher angeführte Urteil mit dem Aktenzeichen III 3 Ws 419/10 habe ich Beck'schen StPO-Kurz-Kommentar als Beleg angeführt gefunden. Demzufolge würde die fehlerhafte Angabe eines Geschäftszeichens die Wirksamkeit der Zustellung nicht per se gefährden. Allerdings scheint es in dem Urteil um eine auf Urkunde und Schriftstück in gleicher Weise fehlerhaft vorgenommene Eintragung des Aktenzeichens gegangen zu sein, so daß dieses Urteil auf die in Streit befindliche Frage nur in Teilen anwendbar ist.

8. ZustVV und Privaturkunde

Zunächst ist zwischen zwei Angaben zu unterscheiden:

- Angabe des Aktenzeichens
- Angabe zur Übereinstimmung der Aktenzeichen.

Das ist zweierlei.

Das Aktenzeichen kann auf der Urkunde und auf dem Schriftstück gleichlautend falsch (also den Inhalt der Sendung gleichermaßen nicht korrekt bezeichnend) angegeben sein. Dennoch könnte es (wenn es wirklich gleichlautend falsch ist) richtig als übereinstimmend beurkundet werden.

Die mir von Herrn xxxxxx am 8.4.2015 vorgelegte Rechtsauskunft besagte, daß die Aktenzeichen auf Schriftstück und Urkunde 1:1 übereinstimmen sollten. Die Auskunft erwähnte ein Urteil mit dem Aktenzeichen III 3 Ws 419/10. Dort heißt es:

Ob auch die Angaben des Sachbearbeiters der Geschäftsstelle in dem Geschäftsnummernfeld eine eigenständige öffentliche Urkunde i.S. des § 418 ZPO darstellen und damit den Nachweis darüber

führen, welche Entscheidungen oder Schriftstücke in den zu verschließenden Briefumschlag eingelegt worden sind, wird nicht einheitlich beurteilt

http://www.burhoff.de/insert/?/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1211.htm

Dieser Passus bezieht sich allerdings nicht auf die Übereinstimmung der Aktenzeichen Urkunde-Schriftstück sondern darauf, ob in dem Schriftstück tatsächlich das enthalten ist, was mit dem Aktenzeichen auf dem Umschlag des Schriftstücks angedeutet werden soll. Das ist dann aber etwas, was in die Verantwortung des Urkundsbeamten fällt und nichts mit der Beurkundung durch den Zusteller zu tun hat.

Auch dieses von AG-Seite explizit angeführte Urteil kann die Sicht des AG also nicht stützen bzw. nur bei oberflächlicher Betrachtung scheinbar stützen.

Man mag sich darüber streiten, ob die fehlerhafte Beurkundung der Aktenzeichenidentität eine Straftat darstellt. Die Angabe des Aktenzeichens mag nach Ansicht mancher Kommentatoren der ZPO nicht immer gefordert sein (was eine reichlich theoretische Ansicht darstellt, wo das Aktenzeichen realiter in 100,00% aller Fälle angegeben wird). Die Angabe zur Übereinstimmung der Aktenzeichen (auf Urkunde und Schriftstück) ist dagegen stets eine Pflichtangabe nach ZustVV. Fehlt es auf dem Schriftstück, muß es auf der Urkunde gleichermaßen fehlen. Ist es auf der Urkunde angegeben (richtig oder falsch), muß es auf Urkunde und Schriftstück gleichermaßen (gleich richtig oder gleich falsch) angegeben sein.

Unabhängig davon, ob für die Angabe des Aktenzeichens auf der Urkunde der § 418 ZPO gilt, ist doch hoffentlich unstrittig, daß die Zustellungsvordruckverordnung die Angabe zur Übereinstimmung der Aktenzeichen zwingend verlangt.

Die ZustVV ist zwar nur eine nach Art. 80 GG erlassene Verordnung, gleichrangig etwa mit der Straßenverkehrsordnung. Zu beachten ist sie dennoch (a.A. s.o.).

Eine wirksame Rechtsverordnung hat Außenwirkung und bindet jedermann
(GG-Kommentar von Jarass/Pieroth, Rn 20 zu Art. 80)

Der Arbeitgeber kann somit keinem Arbeitnehmer vorschreiben, bei rot über eine Ampelkreuzung zu fahren. Genauso wenig kann er einem Arbeitnehmer vorschreiben, die nicht bzw. nur halb übereinstimmenden Aktenzeichen als übereinstimmend zu beurkunden. Selbst dann nicht, wenn sich hinterher herausstellen sollte, daß es das eine Mal ohne Komplikationen (s.o., hinreichende Zuordenbarkeit) möglich gewesen wäre.

Ist die Angabe zur Aktenzeichenidentität entgegen meiner Ansicht nicht als öffentlich beurkundet zu werten, so doch immer noch als Privaturkunde, vergleichbar vielleicht mit der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eines Arztes oder dem Rückschein eines Einschreibens.

Der Gegenbeweis für den Adressaten wäre ähnlich schwer wie der gegen den Gelben Schein.

Die Beweiskraft wäre nach den Kommentaren zu § 416 ZPO zwar begrenzt. Demnach würde die Urkunde wohl zu 100% beweisen, daß ich erklärt hätte, auf dem Brief die Zeichenfolge 32.44/Ba gesehen zu haben (was schon beschämend genug ist, wenn /Ba gar nicht auf dem Schriftstück vermerkt war). Das Erklärte würde darüber hinaus aber auch der freien Beweiswürdigung (nach § 286 ZPO, vgl. Zöller, 29.Aufl., Rn 9 zu § 416) unterliegen. Ob ich zu diesem Zweck gehört werde oder nicht, liegt leider nicht in meiner Hand, so daß ich keine sichere Möglichkeit habe, meine Falschangaben richtig zu stellen.

Auch von daher bleibe ich lieber bei der Wahrheit. Wenn ich nun erkläre, daß /Ba auf dem Brief zu sehen war, dann war es auch dort zu sehen. Diesen Stolz lasse ich mir nicht nehmen. Und wenn /Ba nicht zu sehen war, dann unterschreibe ich auch nicht, daß /Ba zu sehen gewesen wäre.

Und wenn ich da dennoch mal etwas falsch erkläre, dann kann man mich – wenn vielleicht nicht strafrechtlich, dann immer noch zivilrechtlich – rankriegen. Daß etwas nur auf einer Privaturkunde erklärt wird, begründet jedenfalls keinen Haftungsausschluß. Ein Arzt haftet ja, wenn er eine AU-Bescheinigung (ist Privaturkunde) fehlerhaft ausstellt. Wie die Haftung eines Postboten aussieht, ist mir nicht vollkommen klar, wird aber vermutlich irgendwie nach BGB erfolgen:

9. BGB

§ 839 Haftung bei Amtspflichtverletzung

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Keine Ahnung, ob § 35 PostG daran etwas ändert.

Passen könnten (vielleicht, ich habe es nicht genauer untersucht) auch die §§ 823ff BGB:

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 824 Kreditgefährdung

(1) Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muss.

(2) Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

Prozesse sind öffentlich. Jemandem vor Gericht etwas falsches anzuhängen (und sei es nur per fehlerhafter Zustellurkunde), kann ihn durchaus in Öffentlichkeit herabwürdigen. Wenn er bestreitet, eine Sendung bekommen zu haben (die er tatsächlich nicht bekommen hat), während demgegenüber eine (vom Absender befohlen fehlerhafte, aber dem Richter unerkannt fehlerhafte) Beurkundung für die Zustellung vorliegt, steht der Betroffene dann zu Unrecht als jemand da, der zu seinen Schandtaten nicht stehen mag.

§ 826 Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung

Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

§ 830 Mittäter und Beteiligte

(1) Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.

(2) Anstifter und Gehilfen stehen Mittätern gleich.

§ 840 Haftung mehrerer

(1) Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

Na prima. Der AG ordnet an, der AN läßt sich verführen und darf dann auch noch die gesamte Zeche vorstrecken.

Ich kann die Haftungsfragen derzeit aus Zeitgründen nicht angemessen untersuchen. Wichtiger ist mir erst einmal, daß korrekt beurkundet wird.

10. Zum Ärger des Adressaten: Gegenteilbeweis oft unmöglich

Nun sei das Kind in den Brunnen gefallen. Ein Adressat bekommt von einem Absender in zwei verschiedenen Verfahren Post, und die Aktenzeichen stimmen nicht (ganz) überein.

Vertauschen von Urkunden

Vorweg möchte ich anmerken, daß ich nicht weiß, ob die Frist für das Entrichten von Bußgeldern tatsächlich nach dem Zustellzeitpunkt bemessen wird. Die Argumentation sollte aber mit anderen an den Zustellzeitpunkt festgemachten Fristen ähnlich funktionieren. Wenn nicht: sorry, goto Seite 26

Ein Adressat habe zwei Bußgelder zu bezahlen: Ein hohes in einem ersten Verfahren und ein niedriges in einem zweiten Verfahren. Der Absender will aus irgendeinem Grund den Adressaten ärgern. Er schickt zunächst den kleinen Bußgeldbescheid zusammen mit der Urkunde für den großen Bußgeldbescheid raus. Und ein paar Tage später schickt er den großen Bußgeldbescheid mit der Urkunde des kleinen Bußgeldbescheides raus (zu den Möglichkeiten versehentlichen Vertauschens weiter unten). Kommen die Schriftstücke in Fensterumschlägen und ist das Aktenzeichen nur im Fenster sichtbar, kann der Adressat nicht beweisen, welches Schriftstück in welchem Umschlag war und wann angekommen ist. Nun kann die Fälligkeit des hohen Bußgeldes sich nach dem Zustellzeitpunkt richten: Der Bescheid wurde später zugestellt, als auf der in Wirklichkeit zugehörigen Urkunde vermerkt ist. Der Adressat bezahle jetzt sein Bußgeld pünktlich (nach tatsächlichem Zustellzeitpunkt), aber zu spät (nach beurkundetem Zustellzeitpunkt).

Wenn er sich gegen die fällige Säumnisgebühr wehren möchte, müßte er beweisen, daß die Beurkundung fehlerhaft erfolgte.

Wenn der Adressat Pech hat, ist sein Richter der Ansicht, das Aktenzeichen gehöre zu den durch § 418 geschützten Angaben, die nur mit einem höherwertigen Gegenteilbeweis entkräftet werden können. Der Adressat müßte dann beweisen, welches Schriftstück in welchem Umschlag war. Das ginge nur, wenn er unabhängige Zeugen beim Öffnen der Umschläge dabeigehabt hätte. Wer hat das schon?!

Wenn der Adressat etwas weniger Pech hat, wertet der Richter die Aktenzeichen nur als Indiz. Dann hängt viel davon ab, wie der Adressat sich früher verhalten hat und ob der Zusteller als zuverlässig oder unzuverlässig gilt.

Ärger hat der Adressat auf jeden Fall. Selbst wenn er vielleicht doch das Glück haben sollte, um die Säumnisgebühr drumherum zu kommen, hat er auf jeden Fall prozessuale Komplikationen am Hals, die Zeit und Energie kosten.

Im Beispiel war Absicht des Absenders unterstellt. Mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit können zwei zeitgleich abgesandte PZAs aber auch an den verschiedenen Stationen der Zustellung Fehlbearbeitungen unterliegen. Wie schon gesagt, werden bei der citipost alle PZAs auseinandergenommen und dann wieder zusammengefügt. Da könnten in der Hast schon mal – wo die Adressen übereinstimmen – Urkunden einem falschen Schriftstück versehentlich beigelegt werden. Wenn das eine Schriftstück dann fehlsortiert wird, wird es erst einen oder mehrere Tage später als das andere zugestellt. Die Fehlsortierung kann bei der citipost passieren (selten), bei den Vorsortierern unserer Depots (auch selten, aber schon öfter) und schließlich beim Zusteller selber. Beim Zusteller könnten insbesondere auch Zustellhinweise dazu führen, daß er eine Sendung (mit

klaren Zustellhinweisen) zustellt, die andere (mit unklaren Zustellhinweisen) aber nicht und lieber erst noch mal den Depotleiter fragt. Es passiert z.B. öfter, daß die Kreuze (für Nachsendung oder Ausschluß von Ersatzzustellung) nicht in den Kästchen sondern zwischen den Kästchen sind. Vielleicht ist auch die eine der beiden Sendungen nicht richtig verschlossen, so daß lediglich die andere zugestellt wird. Es gibt also ein paar Gründe, daß gleichzeitig abgeschickte Sendungen zu verschiedenen Zeitpunkten ankommen. Wenn dann vertauscht beurkundet wird, werden durch die Zustellung in Gang gesetzte Fristen beim Adressaten anderes berechnet als beim Absender.

Auf der Urkunde stehen zwei Aktenzeichen, auf dem Schriftstück nur eines

Das kommt öfters vor, ein Beispiel auf Seite 31. In der ZVG müssen wir das zweite Aktenzeichen als „interne Zuordnungsergänzung“ ignorieren und beurkunden damit den Zugang von zwei Schriftstücken, während der Adressat möglicherweise nur eines erhält (vgl. oben AEAO). Da auf dem Umschlag nur ein Aktenzeichen steht, kann der Adressat dann nicht wissen, daß ein zweites Schreiben verlorengegangen ist. Gleichwohl muß er den Zugang dieses zweiten Schreibens der Beurkundung wegen gegen sich gelten lassen. Ging es in dem tatsächlich zugegangenen Schreiben nur um eine Kleinigkeit, wird der Adressat vielleicht seine Schuld beglichen und das Schreiben samt Umschlag nach einer gewissen Zeit in das Altpapier gegeben haben, so daß er Monate später nicht mehr belegen kann, was auf dem Umschlag als Aktenzeichen eingetragen war. Pech gehabt.

Auf der Urkunde versehentlich falsches Aktenzeichen

Im Schriftstück wird zu einem Verfahren geladen, lt Urkunde aber zu einem anderen (mit ähnlichem Aktenzeichen). Wenn in einem Verfahren geladen wird, die Ladung zu einem anderen Verfahren aber beurkundet wird und das andere Verfahren auch tatsächlich stattfindet, hat der Adressat sich auf das falsche Verfahren vorbereitet. Manch einer wird sich entnervt einfach aus Zeitgründen darauf einlassen und dann womöglich den Kürzeren ziehen.

Vorsehentlich abgeschnittenes Aktenzeichen

Auf der Urkunde das Aktenzeichen: Ladung 13:00 Uhr 2016/6/23
Auf dem Schriftstück das Aktenzeichen: Ladung 13:00 Uhr 2016/6/2
Der Adressat macht sich am 2.6. vergebens auf den Weg.

Absicht des Absenders

Jemandem, der falsche Beurkundungen anordnet, mag man auch falsche Absichten unterstellen. Mögen viele der eben geschilderten Versehen unwahrscheinlich wirken, gewinnen sie mit dem Moment der Absicht entschieden an Wahrscheinlichkeit.

Urteile, wo dem Adressaten ein Gegenteilsbeweis nicht geglückt ist

Ein Gegenbeweis kann nach § 418 Abs. 2 ZPO nur durch den Beweis der Unrichtigkeit der in der Zustellungsurkunde bezeugten Tatsachen geführt werden.

Dieser Gegenbeweis kann nicht durch die bloße Behauptung, das betreffende Schriftstück nicht erhalten zu haben, geführt werden [...]

*Die Behauptung der späteren Kündigung des Arbeitsverhältnisses des **Zustellers** wegen **Unzuverlässigkeit** ist ebenfalls **nicht erheblich**, zumal nicht deutlich ist, in welcher Weise der Zusteller unzuverlässig gewesen sein soll, so dass auch insoweit eine Beweisaufnahme nicht in Betracht kam.*

http://www.judicialis.de/Bundesfinanzhof_VII-B-366-02_Beschluss_10.11.2003.html

Das Finanzgericht (FG) lud die Beschwerdeführerin in dem Rechtsstreit ihres geschiedenen Ehemannes gegen das Finanzamt H zur Zeugenvernehmung im Termin zur mündlichen Verhandlung am 28. September 2010. Da die Terminladung ausweislich der bei den Akten befindlichen Zustellungsurkunde der Beschwerdeführerin nicht übergeben werden konnte, wurde sie am 11. August 2010 in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten eingelegt. Zur Zeugenvernehmung

am 28. September 2010 ist die Beschwerdeführerin nicht erschienen. Das FG hat aus diesem Anlass mit Beschluss vom 28. September 2010 ein **Ordnungsgeld** in Höhe von 270 EUR, ersatzweise drei Tage **Ordnungshaft**, gegen die Beschwerdeführerin festgesetzt. Die hiergegen erhobene Beschwerde, der das FG nicht abgeholfen hat, begründet die Beschwerdeführerin im Wesentlichen damit, sie habe die **Ladung zur Zeugenvernehmung nicht erhalten**. [...]

Nach §§ 418 Abs. 1, 182 Abs. 1 Satz 2 ZPO erbringt die Zustellungsurkunde den vollen Beweis für die von ihr bezeugten Tatsachen, insbesondere auch darüber, dass der Empfänger --im Streitfall die Beschwerdeführerin-- in der vorgeschriebenen Weise über die Ladung zur Zeugenvernehmung benachrichtigt worden ist (Spindler in Hübschmann/Hepp/Spitaler, § 53 FGO Rz 32, m.w.N.). Ein **Gegenbeweis kann nur durch den Beweis der Unrichtigkeit der in der Zustellungsurkunde bezeugten Tatsachen geführt werden** [...] Diesen Gegenbeweis hat die Beschwerdeführerin nicht erbracht; die bloße Behauptung, sie habe die Ladung nicht erhalten, reicht dafür ebenso wenig aus wie ihre Einlassung, sie sei aufgrund der Erfahrungen im Rahmen ihres Scheidungsverfahrens in Gerichtsangelegenheiten sehr gewissenhaft. Der volle Nachweis eines anderen Geschehensablaufs erfordert dessen substantiierte Darlegung und nicht nur eine Alternativbehauptung.

<https://openjur.de/u/161022.html>

In diesen Urteilen geht es zwar nicht um das Aktenzeichen, die Beweisprobleme sind aber dieselben. Ohne lückenlosen Nachweis eines anderen Geschehensablaufs kann der Adressat gegen die Zustellungsurkunde nicht ankommen. Wenn der Zusteller und/oder Absender schlampig arbeitet, hat der Adressat eben Pech gehabt.

11. Leistungsverweigerung: Recht, Pflicht und Gewissen

Es ist für mich eine selbstverständliche ethische Pflicht, niemals wissentlich dazu beizutragen, jemanden ungerechtfertigt ins Gefängnis (s.o. Ordnungshaft) zu bringen oder sonst zu schädigen.

§ 138 BGB (Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher)

(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

(2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

Die befohlenen Lügen und Halbwahrheiten auf Urkunden sind rechtswidrig. Die ZustVV verlangt die Beurkundung einer Übereinstimmung der Aktenzeichen, nicht die Beurkundung einer Ähnlichkeit oder Halb-Übereinstimmung. Die angeordnete Beurkundungspraxis könnte darüber hinaus auch strafbar sein, dann wäre Leistungsverweigerung eine gesetzliche Pflicht.

§ 134 BGB (Gesetzliches Verbot)

Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

Die Anweisungen des Arbeitgebers vom 14.10.2015 und vom 04.09.2015 verstoßen gegen die ZustVV wenn nicht gar gegen § 348 StGB und sind allein von daher schon nicht durch das Direktionsrecht nach § 106 GewO gedeckt:

§ 106 GewO (Weisungsrecht des Arbeitgebers)

Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach **billigem Ermessen** näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder **gesetzliche Vorschriften** festgelegt sind. Dies gilt auch hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb. Bei der Ausübung des Ermessens hat der Arbeitgeber auch auf Behinderungen des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen.

§ 315 BGB (Bestimmung der Leistung durch eine Partei)

(1) Soll die Leistung durch einen der Vertragschließenden bestimmt werden, so ist im Zweifel anzunehmen, dass die Bestimmung nach **billigem Ermessen** zu treffen ist.

(2) Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil.

(3) Soll die Bestimmung nach billigem Ermessen erfolgen, so ist die getroffene Bestimmung für den anderen Teil nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die Bestimmung durch Urteil getroffen; das Gleiche gilt, wenn die Bestimmung verzögert wird.

Adressaten mit oft unerfüllbaren Beweispflichten zu belasten oder sie gar ins Gefängnis zu werfen,, das steht in keinem Verhältnis zu Vorteilen für den Absender, die ja im Übrigen bislang noch von niemandem geschildert und ins Feld geführt worden sind. Es ist noch nicht einmal explizit (sondern nur unter dem Siegel der Verschwiegenheit) gesagt, welcher Absender denn nun genau die strittige Beurkundungspraxis wünscht (ich kann mir den Absender mit halbwegs belegbarer Sicherheit bislang nur aus den abgemahnten Nichtzustellungen vermutend erschließen) .Während die Möglichkeit erheblicher Nachteile für den Adressaten offensichtlich ist, gibt es keinerlei Hinweise auf aner kennenswerte Vorteile für den Absender. Da kann eine Abwägung nur zugunsten der Adressaten ausfallen. „Vorteile“ wie Möglichkeiten zum Bußgeldbetrug oder dergl. können in der Abwägung selbstverständlich nicht berücksichtigt werden. (Wenn man denn überhaupt abwägen könnte. Tatsächlich verbietet die ZustVV derartige Abwägungen. Die ZustVV will uneingeschränkt befolgt werden.)

§ 275 BGB (Ausschluss der Leistungspflicht)

(1) Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist.

(2) Der Schuldner kann die Leistung verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Bei der Bestimmung der dem Schuldner zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat.

(3) Der Schuldner kann die Leistung ferner verweigern, wenn er die Leistung persönlich zu erbringen hat und sie ihm unter Abwägung des seiner Leistung entgegenstehenden Hindernisses mit dem Leistungsinteresse des Gläubigers nicht zugemutet werden kann.

(4) Die Rechte des Gläubigers bestimmen sich nach den §§ 280, 283 bis 285, 311a und 326.

Im ArbeitsrechtKommentar (von Henssler/Willemsen/Kalb, 5. Aufl. 2012) zu BGB § 611 wird unter Rn 392 angemerkt:

*In Betracht kommen daher insb. folgende fünf **Gründe der Unzumutbarkeit**: Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, **gesetzl. Verbote**, Gefahr für Leib und Leben, familiäre und sonstige persönliche Gründe und **Gewissensgründe**. (Rn 392)*

§ 275 III umfaßt nunmehr auch die Arbeitsverweigerung aus Gewissensgründen¹⁴. [...] Zunehmend liegt der Fokus auf einer Leistungsverweigerung aus religiösen Gründen. So darf ein als „Ladenhilfe“ eingestellter ArbN unter Berufung auf seinen Glauben, der ihm jegliche Mitwirkung bei der Verbreitung von Alkoholika verbiete, die Arbeit im Getränkebereich eines Einzelhandelsunternehmens verweigern.. Bestehen keine anderen Einsatzmöglichkeiten, kann der ArbGeb dem ArbN allerdings personenbedingt kündigen¹⁷. (Henssler, Rn 397 zu § 611 BGB)

Die religiösen Lügenverbote sind bereits in der Klageschrift benannt. Ich fühle mich an das Lügenverbot allerdings nicht nur aus religiösen Gründen gebunden sondern auch aus ethisch-philosophisch-weltanschaulichen Gründen (z.B. oben Kant) und der Mitmenschlichkeit halber.

Ein vom ArbGeb hinzunehmender und vom ArbN konkret darzulegender Gewissenskonflikt⁴ kann vorliegen, wenn vom ArbN eine nach dem Arbeitsvertrag den betriebl. Besonderheiten an sich nicht zu erwartende Arbeitsleistung verlangt wird. Also nicht, wenn der ArbN bereits bei Abschluss des Arbeitsvertrages mit der Übertragung der geforderten Arbeitsaufgaben rechnen musste [...] (Henssler, Rn 133 zu § 1 KSchG)

Ich bemerke dazu, daß mir in meiner ersten PZA-Schulung ausdrücklich befohlen wurde, ergänzende Vermerke auf der Urkunde anzubringen. Eine schriftliche Anordnung zu lügen kam erst Oktober 2014.

Art 4 Abs 1 GG

Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

Der GG-Kommentar von Jarass/Pieroth merkt dazu in den Rnn 27 und 49 an:

Das Direktionsrecht des Arbeitgebers ist dahingehend eingeschränkt, dass dem Arbeitnehmer keine Arbeit zugewiesen werden darf, die ihn in einen vermeidbaren Gewissenskonflikt bringt.

Auf Urkunden zu lügen läßt sich nun ganz einfach vermeiden, indem man schlicht bei der Wahrheit bleibt. Bei der Wahrheit zu bleiben, das ist Anspruch der Adressaten gegen den Staat und überhaupt der Sinn einer Beurkundung.

Schlußbemerkung

Die Zustellungsvordruckverordnung 2002 wurde mit einem Flüchtigkeitsfehler verabschiedet. Im Urkundentext stand unter 11.1 „Gemeinschaftseintichtung“ statt „Gemeinschaftseinrichtung“. (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil I Nr. 10, ausgegeben zu Bonn am 20. Februar 2002 S. 673)

Dieser eine Buchstabe war es dem Bundesjustizministerium wert, eine Änderung der ZustVV zu veröffentlichen:

Berichtigung der Zustellungsvordruckverordnung Vom 1. März 2002

Die Zustellungsvordruckverordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 671) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Anlage 1 (zu § 1 Nr. 1) ist unter lfd. Nummer 11.1 das Wort „Gemeinschaftseintichtungen“ durch das Wort „Gemeinschaftseinrichtungen“ zu ersetzen.

Berlin, den 1. März 2002

Bundesministerium der Justiz, Im Auftrag Voth

(Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil I Nr. 15, ausgegeben zu Bonn am 7. März 2002 S. 1019)

Ich wünsche mir, daß das damit dokumentierte Ausmaß an Gewissenhaftigkeit mehr Freunde findet!

[Urkundenkopie für die Presseversion entfernt]

am 24.11.2015 zugestellter PZA. Ich habe eine Kopie angefertigt, da hier die hier im Absenderfeld (xxxxxxxx) eingetragene Zeichenfolge „I654L“ ganz offensichtlich nicht das gemeinte Aktenzeichen darstellt, während die auf der am 7.11. verweigerten Zustellung (siehe Anlage Klageschrift) entsprechende Zeichenfolge „654“ das AZ sein sollte. Befolgung der Zustellanweisung hätte am 7.11.2015 also zu einer fehlerhaften Beurkundung geführt. Der Zusteller hätte sich in dem Glauben gewähnt, eine Zeichenfolge als Aktenzeichen zu beurkunden, die tatsächlich nur interne Zuordnungsergänzung oder weiteres Kennzeichen war.

[Urkundenkopie für die Presseversion entfernt]

Ein PZA vom 9.12.2015. Laut Urkunde sollen offenbar zwei Schriftstücke im Umschlag stecken. Laut Aufschrift Umschlag steckt nur ein Schriftstück drin. Der Adressat würde ggf. nicht merken, daß ihm ein zweites Schreiben unterschlagen wurde, sollte tatsächlich nur ein Schreiben enthalten sein. Das zweite Aktenzeichen wurde bei uns fälschlich als interne Zuordnungsergänzung gewertet, während die tatsächliche interne Zuordnungsergänzung sinnvollerweise im Absenderfeld plaziert ist.

Stichwortverzeichnis

182.....	2-6, 9, 11, 12, 14, 18, 27
194.....	3, 5, 19-22
286.....	4, 14, 23
348.....	18, 19, 27
415.....	18, 19
416.....	23
418.....	2, 3, 5, 6, 11, 13, 14, 18, 19, 22, 23, 25-27
AEAO.....	2, 3, 9-12, 15, 26
AO.....	2, 9-11
Beweis.....	2-5, 11, 13, 14, 16, 18, 19, 23, 25-28
Beweiskraft.....	2-5, 14, 18, 19, 23
Beweislast.....	2, 4
Beziehung.....	4-6, 8, 9, 12
BGB.....	2, 9, 15, 16, 24, 27-29
bussgeld.....	9
Bußgeld.....	2, 9, 13, 20, 25, 28
Einzelfall.....	4, 8, 13, 14
erhöht.....	19
falsch.....	4, 6, 9, 11, 12, 15-26
FGO.....	2, 3, 11, 27
folger.....	2, 4, 14, 15
Gegenteilsbeweis.....	2, 13, 25, 26
GG.....	2, 3, 20, 21, 23, 29
gleichlautend.....	22
GVGA.....	3, 5
haft.....	1-4, 9, 10, 12-16, 19-25, 27, 29, 30
identi.....	1, 2, 4-8, 10, 11, 13-15, 18, 22, 23
intern.....	1, 2, 8, 9, 11, 13-17, 22, 26, 30, 31
Kennz.....	1, 2, 5-7, 11-13, 15, 30
Menschenrechte.....	20, 21
minder.....	4, 14
nachgewiesen.....	4
Nachweis.....	2-5, 11, 12, 15, 17, 18, 21, 22, 27
Nämlichkeit.....	13, 14
öffentlich.....	6, 11, 14, 17-19, 21-24, 29
OWiG.....	2, 9, 11, 13
paradox.....	4
Parteizustellung.....	5, 19
Pflichtangabe.....	2, 3, 5, 23
PostG.....	2, 3, 9, 11, 20, 24
Privaturkunde.....	2, 22-24
Schreibfehler.....	8, 13, 14
StGB.....	2, 6, 14, 15, 18-20, 27
StPO.....	2, 3, 21, 22
Übereinstimm.....	2, 4, 6, 8, 11-13, 15, 17, 19, 22, 23, 25, 27
Unrichtig.....	4, 8, 11, 14, 21, 26, 27
unwirksam.....	2, 4-6, 8-11, 13-15, 18, 19, 21
urkundlich.....	1, 4, 5, 9, 11

verweiger.....	2, 5, 12, 15, 27, 28, 30
vom Formular abweichen.....	2, 7
VwZG.....	3, 4, 7-10, 13
Wahr.....	2, 4, 7, 10, 12, 14-17, 19, 20, 22-27, 29
wahrnehm.....	2, 14, 15, 22
widerspr.....	4
wirksam.....	2-11, 13-15, 18-23
Wirksamkeit.....	2-4, 9, 11, 14, 18, 19, 21, 22
Zuord.....	1, 2, 6, 8, 11-17, 21-23, 26, 30, 31
ZustVV.....	2-4, 7, 8, 11, 19, 22, 23, 27-29
zwingend.....	4, 8, 18, 19, 23